



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Die Reform der beruflichen Bildung

Berufsbildungsgesetz 2005

(Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung – BerBiRefG)

Zusammenstellung der Begründungen
zu den Einzelvorschriften des Berufsbildungsgesetzes
(Auszug)

Materialien zur Reform der beruflichen Bildung

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Bildung und Forschung
2005

Berufsbildungsgesetz 2005

(Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung – BerBiRefG)

Zusammenstellung der Begründungen zu den Einzelschriften des Berufsbildungsgesetzes (Auszug)

Grundlage:

- *Regierungsentwurf zum BerBiRefG (Bundestagsdrucksache 15/3980)*
- *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (Bundestagsdrucksache 15/4752)*

§ 1

Ziele und Begriffe der Berufsbildung

- (1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.
- (2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.
- (3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.
- (4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.
- (5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Begründung zu § 1 (Ziele und Begriffe der Berufsbildung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 1 bildet die Grundlage für das Ordnungssystem in der beruflichen Bildung und fasst unter den Oberbegriff „Berufsbildung“ die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung sowie die berufliche Umschulung. Die Vorschrift unterteilt in Absatz 1 – wie bereits § 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes – die Berufsbildung in ihre unterschiedlichen Formen und Ausprägungen.

Ziel einer modernen Berufsbildung ist die Entwicklung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit. Dabei geht der Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit von einer ganzheitlichen Sichtweise menschlicher Arbeits- und Lerntätigkeit aus. Durch ihren Erwerb soll jeder Mensch über ein Handlungsrepertoire verfügen, das ihn befähigt, die zunehmende Komplexität der beruflichen Umwelt zu begreifen und durch ziel- und selbstbewusstes, flexibles und verantwortliches Handeln zu gestalten.

Absatz 2 umschreibt Begriff und Ziel der Berufsausbildungsvorbereitung, die im Vorfeld zu einer beruflichen Erstausbildung durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen soll. Die Berufsausbildungsvorbereitung eröffnet besonderen Personengruppen, für die aufgrund persönlicher oder sozialer Gegebenheiten eine Berufsausbildung noch nicht in Betracht zu ziehen ist, die Möglichkeit, schrittweise die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Gesetzessystematisch sind die weiteren Regelungen zur Berufsausbildungsvorbereitung in Kapitel 4, Abschnitt 2 des zweiten Teils integriert; durch § 69 des Entwurfs werden Qualifizierungsbausteine als wesentliches Vermittlungsinstrument der Berufsausbildungsvorbereitung zur Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktreife gesetzlich definiert. Der Entwurf verzichtet gegenüber den Regelungen des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf die Bezugnahme „gleichwertige Berufsausbildung“, an die durch die Berufsausbildungsvorbereitung herangeführt werden soll. Der Bezugnahme insbesondere auf bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufe des Gesundheitswesens stehen seit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu bundesrechtlichen Regelungen im Bereich der Altenpflege (Urteil vom 24. Oktober 2002 – 2 BvF 1/01) kompetenzrechtliche Einwände (zulässige Regelungsintensität auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz sowie Nachweis der Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz) entgegen.

Absatz 3 definiert mit dem Begriff der Berufsausbildung das Kernstück des Berufsbildungsgesetzes. Wie schon nach geltendem Recht hat die Berufsausbildung eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Dem Begriffspaar „Fertigkeiten und Kenntnisse“ als wesentliche Bestandteile der Fachbildung wird der Begriff „Fähigkeiten“ zur Seite gestellt. Zusammen bilden diese Elemente die in der Klammerdefinition aufgeführte berufliche Handlungsfähigkeit, die in ihrer Gesamtheit das Ergebnis des Qualifizierungsprozesses umschreibt. Immer häufiger zeigt sich bei der Schaffung neuer Ausbildungsberufe und der Neuordnung bereits bestehender Berufe, dass das Handlungspotenzial dessen, was von Auszubildenden heute erwartet wird, nicht mehr ausreichend durch „Fertigkeiten und Kenntnisse“ umschrieben werden kann. Insbesondere bei Ausbildungsberufen des Dienstleistungssektors rücken Aspekte wie etwa Teamfähigkeit oder Kommunikationsfähigkeit immer stärker in das Interesse von Arbeitgebern wie auch der Auszubildenden selbst.

Durch die Aufnahme der Begriffe „Fähigkeiten“ und „berufliche Handlungsfähigkeit“ wird das Berufsbildungsgesetz in seiner Terminologie zum einen den Anforderungen eines modernen Berufsbildungssystems gerecht. Zum anderen wird eine Angleichung an das Förderrecht des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen, das in § 85 Abs. 3 bereits seit längerem den Begriff der „Fähigkeiten“ neben die Begriffe „Fertigkeiten und Kenntnisse“ stellt. Die weiteren Vorschriften des Gesetzentwurfs greifen auf diese neuen Begrifflichkeiten konsequent zurück, etwa die Regelungen zur Gestaltung von Ausbildungsordnungen (§§ 4 bis 5) sowie das neu gestaltete Prüfungsrecht (§ 37). Die sprachliche Fassung des Absatzes 3 beinhaltet im Gegensatz zu allen anderen Formen der Berufsbildung keine Zielbeschreibung; vielmehr stellt der Gesetzgeber hierbei den Anspruch, dass nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung die volle berufliche Handlungsfähigkeit für den jeweiligen Ausbildungsberuf vorhanden ist.

Die berufliche Fortbildung als weiterer Teilbereich der Berufsbildung greift in Absatz 4 ebenfalls auf den Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit zu und differenziert in seiner neuen Struktur klar zwischen der Anpassungsfortbildung und Aufstiegsfortbildung. Während erstere die berufliche Handlungsfähigkeit erhalten und an gewandelte Erfordernisse der Arbeitswelt anpassen soll, ermöglicht es die Aufstiegsfortbildung im Sinne des lebenslangen Lernens, die berufliche Handlungsfähigkeit im Hinblick auf qualitativ höherwertige Berufstätigkeiten zu erweitern und beruflich aufzusteigen.

Absatz 5 übernimmt für die berufliche Umschulung die Formulierung des § 1 Abs. 4 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Danach soll die Umschulung (im Gegensatz zur beruflichen Fortbildung) zu einer anderen, bisher nicht erlernten Berufstätigkeit qualifizieren.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen."

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die Änderung der Begrifflichkeit trägt der Entwicklung der Berufsausbildung Rechnung. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen in berufspraktischen Lernzusammenhängen im ganzheitlichen Arbeitsprozess vermittelt werden. Diesen Ansatz spiegeln die Ausbildungsordnungen im Übrigen schon seit längerem wieder.

Zu Buchstabe b)

Sprachliche Glättung als Folge der Änderung zu Buchstabe a).

§ 2

Lernorte der Berufsbildung

(1) Berufsbildung wird durchgeführt

1. in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),
2. in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
3. sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).

(2) Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).

(3) Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

Begründung zu § 2 (Lernorte der Berufsbildung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Entsprechend § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 zählt Absatz 1 enumerativ die Lernorte der Berufsbildung auf. Danach findet die betriebliche Berufsbildung (Nummer 1) vorrangig in Betrieben der Wirtschaft sowie in vergleichbaren Einrichtungen, etwa des öffentlichen Dienstes, bei Angehörigen freier Berufe (Arztpraxen, Anwaltskanzleien, Apotheken) und in Haushalten statt. Nummer 2 stellt unbeschadet der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung klar, dass auf die Berufsbildung in beruflichen Schulen aus pädagogischen, fachlichen und volkswirtschaftlichen Gründen nicht verzichtet werden kann. Gleiches gilt nach Nummer 3 für die Berufsbildung in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen, die zumeist durch private Träger gestützt werden und eine Ergänzung zum betrieblichen Spektrum der Berufsausbildung darstellen.

Durch die Neuregelung in Absatz 2 wird im Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit verankert, zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung auch im Ausland zu absolvieren. Dabei wird der Auslandsaufenthalt rechtlich als Teil der Berufsausbildung behandelt, sofern er dem Ausbildungsziel dient. Dies wird dann der Fall sein, wenn die im Ausland vermittelten Ausbildungsinhalte im Wesentlichen dem entsprechen, was Gegenstand der heimischen Ausbildung ist, wenn Sprachkenntnisse vermittelt oder sonstige zusätzliche Kompetenzen erworben werden.

Da der Auslandsabschnitt in diesen Fällen das Ausbildungsverhältnis nicht unterbricht, erübrigen sich zusätzliche Regelungen etwa zur Vergütungspflicht, zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, oder zum Status als Auszubildender hinsichtlich sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Fragen.

Der Auslandsaufenthalt kann nur in Abstimmung mit den Auszubildenden erfolgen.

Die Auslandsaufenthalte sollen im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen sein. Die Dauer von Ausbildungsabschnitten im Ausland soll daher maximal ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer betragen. Anrechnungen bzw. Verkürzungen nach den §§ 7 und 8 Berufsbildungsgesetz bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei einer 3-jährigen Berufsausbildung wird danach – bei Zustimmung der Auszubildenden – ein bis zu neunmonatiger Auslandsaufenthalt ermöglicht (theoretisch können auch mehrere Auslandsaufenthalte bis zu dieser Gesamtdauer erfolgen). Dieser Zeitrahmen entspricht den Angeboten der Europäischen Berufsbildungsprogramme (insb. LEONARDO) sowie den Regelungen der Kultusministerkonferenz zur „Teilnahme von Berufsschülern/Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland“ vom 8. Juni 1999.

Die Neuregelung bietet die Option, Auslandsaufenthalte als integralen Bestandteil der Berufsausbildung zu gestalten. Sie lässt daneben aber weiterhin die Möglichkeit zu, Auslandsaufenthalte Auszubildender im Rahmen von Beurlaubungen/ Freistellungen durchzuführen und die zuständige Stelle über eine Anrechnung befinden zu lassen.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation)."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung:

Die duale Berufsausbildung beruht auf den Säulen der betrieblichen und der schulischen Ausbildung. Beide befinden sich gegenwärtig in einem Wandel, welcher sich in neuen Berufsbildern mit veränderten Qualifikationsanforderungen niederschlägt. Neue und neu geordnete Ausbildungsberufe orientieren sich stärker an Geschäfts- und Arbeitsprozessen. Die durch Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan aufeinander abgestimmten Ausbildungsinhalte für die Lernorte Betrieb und Berufsschule können diesen neuen Anforderungen besser im Rahmen enger Lernortkooperation begegnen. Daher ist die Kooperation zwischen den ausbildenden Betrieben und den zuständigen Berufsschulen bei der Durchführung der Berufsbildung als ständige Aufgabe im Gesetz aufzunehmen.

Deshalb sind auch die Länder aufgefordert, die durch das neue Gesetz verbesserten Möglichkeiten (gestreckte Prüfung, Anrechnungs- und Zulassungsmöglichkeiten, gutachterliche Stellungnahmen, etc.) zu nutzen, um die Verknüpfung der Lernorte nach Qualität, Quantität und zeitlicher Effizienz der Bildungswege zu optimieren.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird,
2. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
3. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.

(3) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 102 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.

Begründung zu § 3 (Anwendungsbereich) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 3 regelt wie bisher § 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes den Anwendungsbereich des Gesetzes in sachlicher Hinsicht. Angeknüpft wird hierbei an den Begriff der Berufsbildung im umfassenden Sinne nach § 1.

Absatz 1 nimmt den Bereich der Berufsbildung, der in berufsbildenden Schulen nach den Schulgesetzen der Länder durchgeführt wird, aus verfassungsrechtlichen Gründen aus dem Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes aus. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf der Grundlage des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 und 12 Grundgesetz beschränkt sich auf den Bereich der betrieblichen und unmittelbar im betrieblichen Zusammenhang stehenden Berufsbildung; Regelungen zur ergänzenden (Teilzeit-)Berufsschule wie auch zu einer rein schulisch ausgestalteten Berufsbildung obliegen nach den Artikeln 30 und 70 Grundgesetz den Ländern.

Absatz 2 enthält in enumerativer Aufzählung Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes für Bereiche, die einer Regelung durch Bundesgesetz grundsätzlich zugänglich sind, deren Integration in das Gesetz unter sachlichen Gesichtspunkten jedoch nicht sinnvoll erscheint. Nummer 1 stellt in Ergänzung des § 2 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes klar, dass sich die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes nicht auf die Berufsbildung beziehen, die in berufsqualifizierenden Studiengängen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird. Diese Abgrenzung dient dabei nicht zuletzt der Rechtsklarheit, da zum einen von der umfassenden Definition der Berufsbildung in § 1 auch Studiengänge an Hochschulen erfasst werden können. Zum anderen enthält auch das Hochschulrahmengesetz in § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 10 Abs. 1 Satz 1 eine deutliche Ausrichtung der Hochschulbildung hin zum Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.

Absatz 2 Nr. 2 nimmt die Berufsbildung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen aufgrund der besonderen Rechtsbeziehungen im öffentlichen Dienst, der Ausrichtung auf die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und aufgrund der umfassenden Regelungen der Ausbildung und Fortbildung im Dienstrecht der Beamten vom Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes aus. Nicht in den Gesetzesentwurf übernommen wird hingegen die Regelung des § 83 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, für den es in der Praxis keine Anwendungsfälle mehr gibt, die die Aufrechterhaltung dieser Sonderregelung rechtfertigen würden.

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten der Ausbildung auf Kauffahrteischiffen (mit Ausnahme der Schiffe der kleinen Hochseefischerei und Küstenfischerei) und ihre Verknüpfung mit Sondervorschriften des internationalen Seeverkehrs wird diese Form der Berufsbildung wie bisher vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, im Interesse der Rechtsklarheit und Transparenz Regelungen zur Berufsbildung in Handwerksberufen, die der Handwerksordnung zugewiesen sind, von den Regelungen zur in anderen Berufsbereichen durchgeführten Berufsbildung klar zu trennen. Vor dem Hintergrund der Neuregelung der Bestimmung der zuständigen Stellen entfällt daher eine Bereichsabgrenzung in Teil 3 des Gesetzentwurfs (Organisation der Berufsbildung). Die in den §§ 73 bis 75a des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthaltenen Vorschriften zur Bereichsabgrenzung werden in Absatz 3 des § 3 integriert, mit dem Unterschied, dass die Handwerksordnung künftig für die Berufsbildung in allen Berufen des Handwerks (zulassungspflichtige Handwerke, zulassungsfreie Handwerke sowie handwerksähnliche Gewerbe) Anwendung findet. Materiell beschränkt sich die Bereichsausnahme dabei auf die Vorschriften zur Ordnung der Berufsbildung, zur Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal, zum Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle), zum Prüfungswesen (Gesellenprüfung), zur Fortbildung und Umschulung, zur Berufsbildung behinderter Menschen, zur Berufsausbildungsvorbereitung, zur Regelung und Überwachung der Berufsausbildung, zum Berufsbildungsausschuss sowie zu den Ordnungswidrigkeiten. Wie bisher bleiben die arbeitsrechtlichen Vorschriften zur Regelung des Berufsausbildungsverhältnisses auch bei der Ausbildung im Handwerk anwendbar. Die in § 3 Abs. 3 integrierte Bereichsausnahme für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung steht jedoch nicht der gängigen Praxis entgegen, Ausbildungsberufe durch Rechtsverordnung sowohl auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (§ 4) wie auch zugleich auf der Grundlage der Handwerksordnung (§ 25) zu ordnen.

§ 4

Anerkennung von Ausbildungsberufen

- (1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen.
- (2) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.
- (3) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.
- (4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufes aufgehoben, so gelten für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bisherigen Vorschriften.
- (5) Das zuständige Fachministerium informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die Abstimmung ein.

Begründung zu § 4 (Anerkennung von Ausbildungsberufen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Im Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 1 werden diejenigen Regelungen aufgegriffen, die im dritten Teil, zweiter Abschnitt des geltenden Berufsbildungsgesetzes geregelt sind.

§ 4 Abs. 1 hat eine Vorläuferregelung in § 25 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der Wegfall der Worte „zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung“ trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Ermächtigung zur Regelung einer geordneten und einheitlichen Berufsausbildung die Möglichkeit zu Änderungen oder Anpassungen sowie zur vollständigen Aufhebung der Anerkennung durch Rechtsverordnung ohne zusätzliche besondere Bestimmung mitumfasst ist.

Absatz 1 ermächtigt das zuständige Fachministerium, Ausbildungsberufe staatlich anzuerkennen. Für die staatliche Anerkennung ist – wie bisher – eine nähere Ausgestaltung der Bezeichnung, der Ausbildungsdauer, des Ausbildungsberufsbildes, des Ausbildungsrahmenplanes und der Prüfungsanforderungen erforderlich. Der in diesem Verständnis vorgegebene Ermächtigungsrahmen wird durch § 5 präzisiert.

Zur Verschlinkung und Beschleunigung der Abstimmungsverfahren bei der Modernisierung bestehender und Entwicklung neuer Ausbildungsberufe strebt die Bundesregierung zudem eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls von 1972 an, in dem das Verfahren zur Abstimmung der Ausbildungsordnungen des Bundes mit den Rahmenlehrplänen der KMK für den Berufsschulunterricht vereinbart wurde. Dies soll, wie bereits mehrfach praktiziert, durch ergänzende Vereinbarungen geschehen. Für den Bund geht es dabei insbesondere um einen verlässlichen Zeitplan für das Neuordnungsverfahren unter Einschluss der Bund-Länder-Abstimmung, um eine verbindliche Festlegung der von der Bund-Länder-Abstimmung nicht betroffenen Regelungsinhalte von Ausbildungsordnungen sowie eine raschere Auflösung

von Dissensen in dem auf Arbeitsebene tagenden Bund-Länder-Koordinierungsausschuss durch politische Entscheidungen im Rahmen der so genannten Kontaktgespräche.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 28 Abs. 1 und 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Herauslösung aus dem bisherigen Zusammenhang mit § 28 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes bedeutet insbesondere, dass sich Erprobungsklauseln gemäß § 28 Abs. 3 auch auf andere Tatbestände beziehen können (siehe hierzu § 6).

Absatz 4 hat eine Vorläuferregelung in § 25 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Abgestellt wird nunmehr entsprechend der Verwaltungspraxis auf die Aufhebung der Ausbildungsordnung. Ein Bezug auf § 15 Abs. 2 Nr. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes ist entbehrlich, da die Regelung nur für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse gelten kann.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Das zuständige Fachministerium informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die Abstimmung ein."

Begründung:

Die Struktur der dualen Berufsausbildung mit verteilten Verantwortlichkeiten auf Bundes- und Länderseite erfordert eine enge Abstimmung des Bundes und der Länder.

Das Verfahren zur Neuordnung von Berufen und die Schaffung neuer Ausbildungsberufe sowie der inhaltlichen Abstimmung der Entwürfe von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen für den berufsbezogenen Unterricht in den berufsbildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls (GEP) von 1972, durch das der Bund-Länder-Koordinierungsausschuss (KOA) zur praktischen Umsetzung der Abstimmungsarbeit eingerichtet wurde. Das Gemeinsame Ergebnisprotokoll ist von seinem Rechtscharakter als Verwaltungsabkommen einzustufen. Die gesetzliche Regelung des Verfahrens soll es den Ländern erleichtern, sich auf zukünftige Neuordnungen einzustellen und die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder nach Abschaffung des Länderausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung rechtlich sichern.

§ 5

Ausbildungsordnung

(1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

(2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,

1. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 befähigt, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),
2. dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird,
3. dass abweichend von § 4 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren,
4. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann,
5. dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,
6. dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durch-

geführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung),

7. dass Auszubildende einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen haben.

Im Rahmen der Ordnungsverfahren soll stets geprüft werden, ob Regelungen nach Nummer 1, 2 und 4 sinnvoll und möglich sind.

Begründung zu § 5 (Ausbildungsordnung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 5 Abs. 1 hat eine Vorläuferregelung in § 25 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Aufgeführt werden die Mindestinhalte, die eine auf der Grundlage des § 4 erlassene Ausbildungsordnung aufweisen muss. Die Änderung in Nummer 1 ist eine Folgeänderung der Neuformulierung des § 4. Die Nummern 3 und 4 greifen die Änderungen in § 1 Abs. 3 auf. Die Formulierung in Nummer 4 „eine Anleitung“ eröffnet dem Verordnungsgeber einen weiten Gestaltungsspielraum zur Fassung von Ausbildungsrahmenplänen, die eine Aufgliederung in mehrere Teile wie auch die Zusammenfassung der sachlichen und zeitlichen Gliederung in einer Übersicht zulässt. Nach Nummer 5 sind in der Ausbildungsordnung – wie bisher – die Anforderungen an Zwischen- und Abschlussprüfungen zu regeln. Hiervon umfasst sind damit etwa auch Regelungen zu Teilbefreiungen von einzelnen Prüfungsbestandteilen.

Absatz 2 zählt darüber hinaus mögliche weitere Inhalte der Ausbildungsordnung abschließend auf.

Nach Absatz 2 Nr. 1 kann der Verordnungsgeber den Vertragsparteien die Möglichkeit einräumen, von § 4 Abs. 4 abzuweichen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, bestimmen somit die Vertragsparteien, ob für die weitere Berufsausbildung die neu erlassene Ausbildungsordnung zugrunde gelegt wird. In diesem Fall ist die auf der Grundlage der bisherigen Ausbildungsordnung bereits zurückgelegte Ausbildungszeit zwingend anzurechnen.

Absatz 2 Nr. 2 hat eine Vorläuferregelung in § 26 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Gegenüber dieser Vorläuferregelung wird klargestellt, dass jede Stufe mit einem Abschluss enden soll, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt. Zugleich wird die Stufenausbildung durch ihre Integration in § 5 als ein Regelfall der geordneten Berufsausbildung anerkannt.

Absatz 2 Nr. 3 hat keine Vorläuferregelung im geltenden Berufsbildungsgesetz. In der Ausbildungsordnung geregelt werden kann nunmehr, ob und inwieweit eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung auf die in der Ausbildungsordnung geregelte Ausbildung angerechnet werden kann.

Absatz 2 Nr. 4 hat keine Vorläuferregelung im geltenden Berufsbildungsgesetz. Die Erweiterung bietet die Möglichkeit, bereits im Rahmen der Ausbildungsordnung im Zusammenhang mit der Ausbildung stehende weitere Kompetenzen zu vermitteln und zu prüfen. Dabei kommen sowohl zusätzliche Wahlbausteine der Ausbildungsordnung als auch Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen in Betracht. Hierdurch wird eine noch breitere Verwendung auf dem Arbeitsmarkt wie auch eine engere Verzahnung von Aus- und Weiterbildung unterstützt. Die in Absatz 2 Nr. 4 angesprochenen zusätzlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gehören nicht zum Mindestinhalt eines Ausbildungsberufsbildes. Dementsprechend müssen sie als Zusatzqualifikationen gesondert geprüft und bescheinigt werden (§ 49).

In Absatz 2 Nr. 5 wird nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchzuführen (sog. gestreckte Abschlussprüfung). Sofern diese Möglichkeit genutzt wird, müssen entsprechende Regelungen (beispielsweise Zeitpunkt des ersten Teils der Abschlussprüfung, Ausbildungsinhalte bis zu diesem Zeitpunkt, Gewichtung der Teilprüfungen) in der Ausbildungsordnung erfolgen.

Absatz 2 Nr. 6 entspricht § 27 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der Begriff „überbetriebliche Ausbildung“ wird nunmehr gesetzlich definiert.

Absatz 2 Nr. 7 stellt klar, dass – wie bisher – durch die Ausbildungsordnung das Führen eines Berichtsheftes vorgeschrieben werden kann.

Der bislang in § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 enthaltene Verweis auf die Möglichkeit der Vermittlung von Ausbildungsinhalten durch Fernunterricht und auf das Fernunterrichtsschutzgesetz wird gestrichen, da es sich hierbei um Methoden der Wissensvermittlung handelt, nicht um strukturelle Regelungen. Sie gehören daher nicht in eine Ausbildungsordnung.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: [...]

Begründung:

Durch die Integration der Stufenausbildung in § 5 wird diese als ein Regelfall der geordneten Berufsausbildung anerkannt. Zugleich wird gegenüber der Vorläuferregelung klar

gestellt, dass jede Stufe mit einem Abschluss enden soll, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt.

Durch die Umstellung der Nummern gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung wird zusätzlich noch stärker verdeutlicht, dass sowohl der Stufenausbildung wie auch der gestreckten Abschlussprüfung eine besondere Bedeutung zukommt. Die damit zum Ausdruck gebrachte Priorität für einen grundsätzlich flexibleren Aufbau der Ausbildungsordnungen stellt keineswegs eine Abkehr vom Berufsprinzip dar. Dies wird durch die weiterhin am Berufsprinzip orientierten bundesweit einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen weiterhin gewährleistet. Die in Nummer 1 geregelte Stufenausbildung setzt einen Ausbildungsvertrag über die gesamte Regelausbildungsdauer bis zum Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung nach § 4 voraus. Die bisher in der Verordnungspraxis angewendete Form der gestuften Ausbildung (Möglichkeit der Durchführung einer Berufsausbildung im letzten Jahr eines anerkannten dreijährigen Ausbildungsberufes nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten zweijährigen Ausbildungsberuf) bleibt nach Nummer 4 weiterhin möglich. Die Prüfung, ob die Gliederung der Ausbildungsordnung in Stufen sinnvoll und möglich ist, soll im Rahmen der üblichen Praxis der Beteiligung der Sozialpartner stattfinden.

In Nummer 7 wird eine Empfehlung des Bundesrats in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung [Drucksache 587/04 (Beschluss)] umgesetzt. Es soll klargestellt werden, dass der Ausbildungsnachweis nicht unbedingt durch ein Berichtsheft zu führen ist.

§ 6

Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie Ausbildungs- und Prüfungsformen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 4 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 5, 37 und 48 zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

Begründung zu § 6 (Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 6 knüpft an die sog. Experimentierklausel des § 28 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an. Der Anwendungsbereich dieser Ermächtigungsgrundlage für Erprobungsverordnungen wird durch eine Neufassung in mehrfacher Hinsicht erweitert. Zum einen wird durch Herauslösen der Ermächtigungsgrundlage aus dem Kontext des sog. Ausschließlichkeitsgrundsatzes gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes klargestellt, dass sich Erprobungsverordnungen nicht auf Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgrundsatz beschränken müssen. Zum anderen wird die Zielsetzung von Erprobungsverordnungen, die bislang auf neue Ausbildungsformen und -berufe gerichtet war, auf neue Prüfungsformen erweitert.

Um einen zu extensiven Gebrauch der Ermächtigungsnorm und eine mögliche Zersplitterung des Berufsbildungssystems zu verhindern, werden die für Ausnahmeregelungen bzw. Erprobungsverordnungen in Frage kommenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes ausdrücklich aufgeführt.

§ 7

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden bedarf.

(2) Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

Begründung zu § 7 (Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift regelt die Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit. Im Gegensatz zu § 29 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes wird durch Absatz 1 die Entscheidung, ob eine Vorbildung in einer berufsbildenden Schule (in der Regel Berufsfachschulen) oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung auf eine sich anschließende Berufsausbildung angerechnet wird, zum einen in den Verantwortungsbereich der Länder übertragen. Diese können durch Rechtsverordnung der Landesregierungen – nach Absatz 1 Satz 2 ggf. durch Rechtsverordnungen oberster Landesbehörden – entscheiden, ob und in welchem zeitlichen Umfang Bildungsabschnitte an berufsbildenden Schulen oder in sonstigen Einrichtungen auf die Ausbildungszeit einer betrieblichen Erstausbildung anzurechnen sind. Eine solche Anrechnungsmöglichkeit wird in der Regel nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn diese Bildungsangebote nach ihrer inhaltlichen und zeitlichen Struktur der Ausbildungsordnung eines anerkannten Ausbildungsberufs entsprechen.

Zum anderen bedarf eine Anrechnung zukünftig des gemeinsamen Antrages der Vertragsparteien des Berufsausbildungsverhältnisses, da die Anrechnung zwangsläufig eine Verkürzung der betrieblichen Ausbildungsdauer nach sich zieht und hierdurch rechtsgestaltend in die jeweiligen Vertragsbeziehungen eingewirkt wird.

Im Gegensatz zu § 43 Abs. 2 des Entwurfs setzt die Anrechnung beruflicher Vorbildung ein bestehendes Ausbildungsvertragsverhältnis voraus, das sich um die Zeit der Anrechnung entsprechend verkürzt. Eine mögliche Anrechnung in einem Umfang von mehr als zwei Jahren wird jedoch in der Regel den Interessen beider Vertragsparteien widersprechen.

Nach Absatz 2 können die Parteien des Ausbildungsverhältnisses ihren Antrag auf Anrechnung auf Teile des in der Rechtsverordnung festgelegten höchstzulässigen Anrechnungszeitraumes beschränken. Dies erlaubt den Vertragsparteien weitgehende Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Vertragsverhältnisse.

Sofern die Anrechnungsmöglichkeit durch eine Rechtsverordnung nach Landesrecht festgestellt wird und ein entsprechender Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden vorliegt, ist die zuständige Stelle etwa bei der Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und bei der Prüfungszulassung in ihrem Ermessens- und Beurteilungsspielraum beschränkt; die Anrechnung wird unmittelbar durch rechtsgestaltenden Akt der Vertragsparteien herbeigeführt. Sofern Auszubildende einen schulischen Bildungsgang in einem Land absolviert haben, dessen Anrechnungsfähigkeit durch dieses Land im Wege einer Rechtsverordnung bestimmt wurde, sind auch die zuständigen Stellen in anderen Ländern verpflichtet, auf Antrag eine Anrechnung vorzunehmen.

Durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Landesrecht sowie der Einführung eines Antragserfordernisses wird das bestehende, weitgehend starre System der Anrechnung auf der Grundlage der sog. Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen abgelöst. Da diese Ablösung in einigen Ländern organisatorische Strukturveränderungen erfordern wird, können landesrechtliche Rechtsverordnungen frühestens zum 1. August 2006 in Kraft treten (Artikel 8 Abs. 4); gleichzeitig werden zu diesem Zeitpunkt die auch in der Übergangszeit bis 31. Juli 2006 anzuwendenden, auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes erlassenen Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen aufgehoben.

Im Übrigen dienen die Änderungen in Absatz 1 der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

§ 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden bedarf.

(2) Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken."

Begründung:

Im Vergleich zur Fassung des Regierungsentwurfs ist das Antragserfordernis bei der Anrechnung von Zeiten beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit nicht mehr in Absatz 1 enthalten. Es wird nunmehr in Absatz 2 integriert. Diese Aufteilung ermöglicht ein gestuftes Inkrafttreten beider Absätze. Nach den Bestimmungen des Artikels 8 bleiben damit die bisher gültigen Bundesverordnungen zur Anrechnung der Berufsgrundbildungsjahre bis zum Juli 2006 in Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes können die Länder unter Beachtung des Geltungsbereichs und der Geltungsdauer der bisher gültigen Anrechnungsverordnungen sowohl Anrechnungsverordnungen in Kraft setzen, nach denen in einem Übergangszeitraum bis 31. Juli 2009 die erfolgreiche Teilnahme an einem teilqualifizierenden schulischen Berufsbildungsgang obligatorisch auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist als auch Anrechnungsverordnungen, die für die Anrechnung zusätzlich eines gemeinsamen Antrags von Auszubildenden und Ausbildenden bedürfen. Ab 1. August 2009 tritt § 7 Absatz 2 in Kraft, nach dem die Anrechnung zwingend an einen gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien des Berufsausbildungsverhältnisses geknüpft wird. Mit diesem gestuften Inkrafttreten wird dem Wunsch der Länder nach einer Übergangszeit entsprochen, die es ihnen ermöglicht, schulorganisatorisch und zeitlich einen geordneten, den jeweiligen landesspezifischen Verhältnissen entsprechenden Übergang von der bisher allein möglichen verpflichtenden Anrechnung zu der nach Absatz 2 geregelten flexiblen Anrechnungsmöglichkeit zu gestalten.

§ 8

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

- (1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).
- (2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.
- (3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.

Begründung zu § 8 (Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 29 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes und verpflichtet die zuständige Stelle, auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden in solchen Einzelfällen die Ausbildungszeit zu kürzen, in denen aufgrund persönlicher Voraussetzungen oder während der Ausbildung gezeigten individuellen Leistungen zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Hiervon ist auszugehen, wenn eine Prognose der zuständigen Stelle ergibt, dass der Antragsteller schon vor Ablauf der durch die Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungszeit die volle beruflichen Handlungsfähigkeit im gewählten Ausbildungsberuf erworben hat.

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist nach Absatz 2 in Ausnahmefällen durch (einseitigen) Antrag Auszubildender möglich, sofern die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Als Gründe kommen z. B. in Betracht längere Krankheitszeiten oder der Ausfall der Ausbildung aus betrieblichen Gründen. Die Erwartung, dass eine anstehende Abschlussprüfung aufgrund mangelhafter beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht bestanden wird, reicht für sich genommen jedoch als Verlängerungsgrund nicht aus. Hingegen kommt Absatz 2 im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen mit behinderten Menschen (§§ 64 bis 67) eine besondere Bedeutung zu. Da der Entscheidung der zuständigen Stelle zur Verlängerung der Ausbildung unmittelbar zivilrechtsgestaltende Wirkung zukommt, sind nach Satz 2 Auszubildende zuvor anzuhören.

Im Übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.“

Begründung:

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 1 wird klargestellt, dass sich die Verkürzung der Ausbildungszeit bei berechtigtem Interesse auch auf eine tägliche oder wöchentliche Verkürzung beziehen kann, sofern das Ausbildungsziel auch in dieser verkürzten Zeit erreicht wird. Hierdurch wird eine Teilzeitausbildung unter Beibehaltung der regulären Ausbildungsdauer ermöglicht. Berechtigtes Interesse liegt beispielsweise bei Auszubildenden vor, die ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu betreuen haben. In diesen Fällen besteht bei Einvernehmen der Vertragsparteien ein Anspruch gegenüber der zuständigen Stelle, die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit entsprechend zu verkürzen.

Der neu eingefügte Absatz 3 ermöglicht es dem Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung, für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung (einschließlich der Typisierung von Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse an einer Teilzeitberufsausbildung vorliegt) Richtlinien zu beschließen. Diese entfalten gegenüber den zuständigen Stellen Bindungswirkung.

§ 9

Regelungsbefugnis

Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.

Begründung zu § 9 (Regelungsbefugnis) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 9 entspricht § 44 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der neue Regelungsort resultiert aus einer Konzentration und Neuordnung der Überwachungsbefugnisse der zuständigen Stellen in Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 2 des Gesetzes. Regelungen für die Durchführung der Berufsausbildung im Sinne des § 9 umfassen jedoch – wie bisher – nicht das Recht, eigene Ausbildungsregelungen zur Schaffung neuer Berufe und Qualifizierungsinhalte zu erlassen; dieses bleibt für den Bereich der Berufsausbildung weiterhin allein dem Verordnungsgeber vorenthalten.

§ 10

Vertrag

(1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

(4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.

(5) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).

Begründung zu § 10 (Vertrag) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 10 entspricht § 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der Begriff „Eltern“ wird durch den Begriff „die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt. Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

In § 10 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung)."

Begründung:

Ausbildungspartnerschaften bzw. Verbundausbildungen sind sinnvoll und notwendig, um alle Ausbildungspotenziale zu nutzen und zugleich eine breit angelegte, am Berufsprinzip ausgerichtete Ausbildung zu sichern.

Nicht zuletzt aufgrund des internationalen Konkurrenzdrucks konnten vor allem kleine und mittelständische Betriebe immer häufiger das notwendige Ausbildungsspektrum nicht mehr vollständig anbieten. Durch Ausbau der regionalen und lokalen Ausbildungsverbünde ausgehend von bereits existierenden Kooperationsbeziehungen zwischen Wirtschaft, Handwerk, Arbeitsamt und sonstigen beruflichen Bildungseinrichtungen können Ausbildungskosten gesenkt, ungenutzte Ausbildungskapazitäten ausgelastet oder nicht vorhandene Ausbildungsstrukturen kompensiert und die Ausbildungsqualität durch eine breitere Ausbildung, stärkere Förderung fachübergreifender und sozialer Kompetenzen verbessert werden.

Durch eine gesetzliche Fixierung soll der besondere Stellenwert von Verbundausbildungen als Möglichkeit, mehr Betriebe an der Berufsausbildung zu beteiligen, hervorgehoben werden.

§ 11

Vertragsniederschrift

(1) Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(2) Die Niederschrift ist von den Auszubildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.

(3) Auszubildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.

(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Begründung zu § 11 (Vertragsniederschrift) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 11 entspricht § 4 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Wie im allgemeinen Arbeitsrecht üblich, wird die elektronische Form des Vertragsabschlusses ausgeschlossen. Änderungen im Wortlaut dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 12

Nichtige Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende

innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichtet, nach dessen Beendigung mit den Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

(2) Nichtig ist eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Begründung zu § 12 (Nichtige Vereinbarungen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 12 Abs. 1 und 2 entsprechen § 5 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 13

Verhalten während der Berufsausbildung

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

Begründung zu § 13 (Verhalten während der Berufsausbildung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift, die § 9 des geltenden Berufsbildungsgesetzes entspricht, knüpft ebenso wie § 1 an den Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit an, die es durch die Auszubildenden zu erwerben gilt. Im Übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

In § 13 Nr. 1 wird das Wort „Verrichtungen“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

Begründung:

Anpassung des Gesetzeswortlauts an moderne Begrifflichkeiten.

§ 14

Berufsausbildung

(1) Auszubildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,

5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

Begründung zu § 14 (Berufsausbildung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 14, in dem die grundlegenden Pflichten Ausbildender gegenüber Auszubildenden niedergelegt sind, entspricht § 6 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Formulierung in Absatz 1 Nr. 1 knüpft an die Begrifflichkeiten des § 1 Abs. 3 an und stellt klar, dass Auszubildenden grundsätzlich die volle berufliche Handlungsfähigkeit in Bezug auf den jeweiligen Ausbildungsberuf zu vermitteln ist. Im Übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§15

Freistellung

Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

Begründung zu § 15 (Freistellung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 15 übernimmt die Regelung des § 7 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderung dient der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 16

Zeugnis

(1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Begründung zu § 16(Zeugnis) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 8 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Absatz 2 enthält die Anpassung an die Begrifflichkeiten des § 1 Abs. 3, wonach neben erworbenen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen auch Fähigkeiten der Auszubildenden zu bescheinigen sind. Sofern durch die Auszubildenden gewünscht, sind in das Zeugnis zudem besondere Angaben zu Führung und Leistung mitaufzunehmen. Hiernach können neben Verhaltensangaben etwa auch herausgehobenes Geschick bei der Arbeit oder den Ausbildungsstandard übertreffendes Fachwissen dokumentiert werden. Die Erteilung der Zeugnisse in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Im Übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 17

Vergütungsanspruch

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Begründung zu § 17 (Vergütungsanspruch) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 17 Abs. 1 und 3 entsprechen unter Anpassung der Vorschrift an die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern inhaltlich § 10 Abs. 1 und 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Absatz 2 ersetzt den nicht mehr gültigen Bezug auf die Reichsversicherungsordnung durch den Verweis auf § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Auf dieser Ermächtigungsgrundlage beruht die Sachbezugsverordnung, die den Wert der Sachbezüge, die Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt erhalten, nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr bestimmt. Solche Sachbezüge können nach Maßgabe der Verordnung auf die Ausbildungsvergütung angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der jeweiligen Bruttovergütung hinaus.

§ 18**Bemessung und Fälligkeit der Vergütung**

(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

(2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

Begründung zu § 18 (Bemessung und Fälligkeit der Vergütung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 18 nimmt § 11 des geltenden Berufsbildungsgesetzes in unveränderter Form auf.

§ 19**Fortzahlung der Vergütung**

(1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung (§ 15),

2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie

a) sich für die Berufsausbildung bereit halten, diese aber ausfällt oder

b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(2) Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Abs. 2) abzugelten.

Begründung zu § 19 (Fortzahlung der Vergütung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 19 entspricht § 12 des geltenden Berufsbildungsgesetzes mit einer Ausnahme: nach § 1 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz sind „die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten“ Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Das Entgeltfortzahlungsgesetz findet daher unmittelbare Anwendung auf Auszubildende. Der in § 12 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthaltene Verweis auf das Entgeltfortzahlungsgesetz im Krankheitsfalle sowie bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation ist daher überflüssig und entfällt in der Neuformulierung.

Im Übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 20**Probezeit**

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

Begründung zu § 20 (Probezeit) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 20 übernimmt § 13 des geltenden Berufsbildungsgesetzes in unveränderter Form.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

§ 20 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.“

Begründung:

Die Probezeit muss beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit einräumen, die für das Ausbildungsverhältnis im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Vor dem Hintergrund, dass zu Beginn der Ausbildung Zeiten überbetrieblicher Unterweisung in Bildungsstätten außerhalb des Ausbildungsbetriebes oder Berufsschulunterricht in Blockform festgelegt werden können, erscheint ein Zeitrahmen bis zu vier Monaten als angemessen.

§ 21

Beendigung

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Begründung zu § 21 (Beendigung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Absätze 1 und 3 dieser Vorschrift entsprechen § 14 Abs. 1 und 3 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 in unverändertem Wortlaut. § 14 Abs. 2 des geltenden Gesetzes sieht für den Fall, dass Auszubildende ihre Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit bestehen, die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses kraft Gesetzes „mit Bestehen der Abschlussprüfung“ vor. Diese Formulierung hat in der Vergangenheit mehrfach Anlass zu Unsicherheiten bei der Gesetzesauslegung gegeben. Der künftige Wortlaut des Absatzes 2 knüpft nunmehr an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes an (vgl. etwa BAG vom 16. Februar 1994, EzB Nr. 31 zu § 14 Abs. 2 BBiG) und stellt klar, dass bei Bestehen der Abschlussprüfung vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss endet.

Im Übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

In § 21 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.“

Begründung:

Die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 stellt klar, dass eine Berufsausbildung in Form einer Stufenausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag über die gesamte Regelausbildungsdauer bis zum Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 25 der Handwerksordnung voraussetzt. Sofern die Auszubildenden ihre Berufsausbildung nach Erreichen einzelner Stufen aufgeben möchten, können sie ihr Ausbildungsverhältnis nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 kündigen.

§ 22

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

Begründung zu § 22 (Kündigung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 22 entspricht § 15 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 23

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 22 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Begründung zu § 23 (Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 23 entspricht § 16 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 24

Weiterarbeit

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Begründung zu § 24 (Weiterarbeit) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 24 entspricht § 17 des geltenden Berufsbildungsgesetzes mit einer Änderung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 25

Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

Begründung zu § 25 (Unabdingbarkeit) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 25 entspricht § 18 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderung dient der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 26

Andere Vertragsverhältnisse

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Ver-

tragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

Begründung zu § 26 (Andere Vertragsverhältnisse) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 26 übernimmt die Regelung des § 19 des geltenden Berufsbildungsgesetzes und passt diese an die Begrifflichkeiten des § 1 an. Bei der Neuformulierung der Vorschrift wurde die Erstreckung des Abschnitts 2 auf sonstige Arbeitsverhältnisse zum Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auf die §§ 10 bis 23 sowie 25 reduziert, da ein Weiterbeschäftigungsanspruch (§ 24) in einem reinen Praktikanten- oder Volontärsverhältnis in Abwägung mit den Interessen des Vertragspartners nicht angemessen erscheint.

§ 27

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

(3) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

(4) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Hauswirtschaft nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

Begründung zu § 27 (Eignung der Ausbildungsstätte) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Gegenüber dem geltenden Berufsbildungsgesetz werden die in den §§ 20 bis 24 sowie über den sechsten Teil des geltenden Berufsbildungsgesetzes verstreuten Vorschriften zur Eignung von Ausbildungsstätten und Ausbildungspersonal in einem neuen Abschnitt zusammengefasst und einem einheitlichen Ordnungssystem unterworfen. Dieses ist grundsätzlich für Berufsausbildung in allen Berufsbereichen anzuwenden, gestattet jedoch nach Bedarf flexible Anpassungen an die Bedürfnisse einzelner Berufsbereiche, etwa bei der Ausbildung in Berufen der Landwirtschaft oder bei Angehörigen freier Berufe.

§ 27 entspricht dem § 22 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, wobei in Absatz 1 die Anfügung des Wortes „und“ nach der Nummer 1 verdeutlicht, dass beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Absatz 2 wird durch die Aufnahme des Begriffs „Fähigkeiten“ an die neue Begriffssystematik des § 1 angepasst.

Die Absätze 3 und 4 greifen den Regelungsgehalt der §§ 82 und 96 des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf, wonach Ausbildungsstätten für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft der staatlichen Anerkennung bedürfen. Hintergrund dieser Festlegung ist die Tatsache, dass die Berufsausbildung in diesen Berufen in erheblichem Umfang in kleinen Familienbetrieben mit nur einem Betriebsinhaber bzw. einer Betriebsinhaberin (Ausbilder) und einem Auszubildenden bzw. einer Auszubildenden erfolgt. Da diese Ausbildungsbetriebe häufig großräumig verteilt sind, stellen diese Regelungen aus Sicht der betroffenen Sozialpartner sowie der zuständigen Stellen und Behörden wesentliche und bewährte Elemente der Qualitätssicherung in der Berufsausbildung sowie eine Verwaltungsvereinfachung bei der Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte dar.

Des Weiteren kann das zuständige Fachministerium (wie schon nach altem Recht) bestimmte Eignungskriterien konkretisieren. Diese Kriterien, insbesondere Mindestanforderungen an die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte können im Wege einer Rechtsverordnung im Einver-

nehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Ausbildungsberufs näher bestimmt werden.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird“ durch die Wörter „wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden“ ersetzt.

Begründung:

Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass sich Betriebe nicht lediglich deshalb in der Verbundausbildung engagieren, um einen Mangel auszugleichen, sondern auch, um damit ihrer Verantwortung für mehr Ausbildungsplätze und für eine moderne, den qualitativen Anforderungen entsprechende Berufsausbildung zu entsprechen.

§ 28

Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

- (1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.
- (2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.
- (3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

Begründung zu § 28 (Eignung von Auszubildenden und Ausbildern) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

In § 28 Abs. 1 wird die Regelung des § 20 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes im Wortlaut übernommen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 4 mit dem Zusatz, dass durch den Begriff „Ausbilder/Ausbilderin“ diejenige Person definiert wird, die im Gegensatz zum Auszubildenden die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang selbst vermittelt.

Absatz 3 regelt erstmals die in der Praxis übliche partielle Vermittlung von Ausbildungsinhalten durch Personen, die zwar nicht alle Erfordernisse für die fachliche Eignung der Ausbilder erfüllen, jedoch neben ihrer persönlichen Eignung die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die für die Vermittlung einzelner Ausbildungsgegenstände erforderlich ist.

Im Übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 29

Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

Begründung zu § 29 (Persönliche Eignung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift übernimmt wortgleich die Regelung des § 20 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Nummer 1 verweist dabei auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Jugendarbeitsschutzgesetzes, die für Auszubildende und Ausbilder/Ausbilderinnen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen bestimmter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ein Beschäftigungsverbot von Jugendlichen vorsehen. Die Übernahme dieser Vorschrift in den Kontext des BBiG ist notwendig, da Auszubildende nicht zwangsläufig auch Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind.

§ 30

Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, oder
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder
2. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.

(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

Begründung zu § 30 (Fachliche Eignung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Der neu gestaltete § 30 bildet das Kernstück der Eignungsbestimmungen und übernimmt nach seinem Regelungsgehalt die Vorschriften der §§ 20 und 21 sowie die Bestimmungen des sechsten Teils des geltenden Berufsbildungsgesetzes, soweit sie sich auf besondere Voraussetzungen für die fachliche Eignung in bestimmten Wirtschafts- und Berufszweigen beziehen. Damit werden die über das geltende Berufsbildungsgesetz verstreuten Einzelvorschriften zur fachlichen Eignung einer einheitlichen und transparenten Regelung zugeführt. Die einzelnen Absätze gewährleisten dabei, dass bei Bedarf individuelle Anforderungen an die fachliche Eignung je nach Ausbildungsberuf aufgestellt werden können.

Absatz 1 enthält im Gegensatz zum bisher geltenden § 20 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz nunmehr eine positive Formulierung der fachlichen Eignung. Sie liegt vor, wenn die Auszubildenden oder Ausbilder/Ausbilderinnen die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlichen beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Absatz 2 konkretisiert das Teilelement „berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ und bestimmt in den Nummern 1 bis 3 alternative Nachweismöglichkeiten. Gemeinsame Anforderung bleibt jedoch, dass der Nachweis in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erbracht worden ist und das Ausbildungspersonal eine angemessene Zeit in dem Beruf praktisch tätig gewesen ist. Nach Nummer 1 besitzt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Nach Nummer 2 kann der Nachweis durch eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde geführt werden. Hierunter sind insbesondere Fortbildungsabschlüsse nach den §§ 53 und 54 sowie Prüfungen zu verstehen, die tatsächlich oder rechtlich im jeweiligen Wirtschafts- oder Berufszweig anerkannt sind. Nummer 2 schafft zudem die Möglichkeit, den Eignungsnachweis durch eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule zu erbringen, wonach auch Absolven-

ten vollzeitschulischer Bildungsgänge die Möglichkeit erhalten, im dualen Ausbildungssystem als Auszubildende bzw. Ausbilder tätig zu werden. Das Erfordernis, dass die schulische Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgelegt wurde, stellt dabei sicher, dass der schulische Ausbildungsgang nach Struktur, Inhalt und Qualität einer betrieblichen Ausbildung entsprechen muss.

§ 30 Abs. 2 Nr. 3 greift die Regelung des § 76 Abs. 1 (IHK-Berufe) und § 80 Abs. 2 (Landwirtschaft) des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf, wonach die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch besitzt, wer eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat. Ein Verweis auf öffentliche oder staatlich anerkannte deutsche Ingenieursschulen oder höhere Wirtschaftsfachschulen ist nicht mehr erforderlich, da diese Einrichtungen in Fachhochschulen und damit in eine deutsche Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz überführt wurden.

Absatz 3 sieht für das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 anerkannt werden. Er entspricht § 76 Abs. 3 und § 80 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Im Gegensatz zum geltenden Recht beschränken Absatz 2 und 3 die Möglichkeit des Eignungsnachweises durch anerkannte Prüfungen und den Erlass entsprechender Rechtsverordnungen nicht mehr auf sog. IHK-Berufe und den Bereich der Landwirtschaft; diese Form des Nachweises ist nunmehr auch in allen anderen Berufsbereichen möglich.

Absatz 4 trägt dem Bedürfnis Rechnung, dass für die Ausbildung in bestimmten Berufen über die Vorgaben des Absatzes 2 hinaus höhere Mindestanforderungen an die im Rahmen der fachlichen Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu stellen sind. Höhere Mindestanforderungen werden gegenwärtig bei der Berufsausbildung im Bereich der Landwirtschaft, der freien Berufe und der Hauswirtschaft gestellt. Nach Nummer 1 kann demnach wie bisher die Ausbildereignung vom Bestehen einer landwirtschaftlichen bzw. hauswirtschaftlichen Meisterprüfung abhängig gemacht werden, wobei durch die Formulierung „wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt“ der Nachweis durch anderweitige Hochschulprüfungen nicht ausgeschlossen wird. Absatz 4 Nr. 2 schafft die Möglichkeit, die Ausbildereignung an eine bestandene Hochschulprüfung oder die Zulassung zu einem freien Beruf zu knüpfen, womit den besonderen Bedürfnissen bei der Berufsausbildung der Fachangestellten bei Rechts- und Patentanwälten, Notaren, Wirtschafts- und Steuerberatern sowie Ärzten, Zahnärzten, Veterinärärzten und Apothekern (nach geltendem Recht geregelt in den §§ 88, 90 und 92) Rechnung getragen werden kann. Die Bestimmung von erhöhten Anforderungen bedarf der Rechtsverordnung des zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Nach Absatz 5 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bestimmt werden, dass die für die fachliche Eignung erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen sind; Absatz 5 greift damit die Bestimmung des § 21 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes wurde die Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003, erlassen, die auch nach Inkrafttreten des novellierten Berufsbildungsgesetzes weiterhin Bestand hat.

Um Härtefälle zu vermeiden, kann nach Absatz 6 die nach Landesrecht zuständige Behörde in Ausnahmefällen Personen, die die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen oder berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nach den Absätzen 2, 4 (soweit erforderlich) oder 5 nachweisen können, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen. Die Zuerkennung kann gegebenenfalls davon abhängig gemacht werden, dass ein etwa erforderlicher Nachweis innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erbringen ist.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

§ 30 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer

- 1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder*
- 2. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder*
- 3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist."*

Begründung:

§ 30 Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung höhere Anforderungen an die Auszubildende für einzelne Ausbildungsberufe zu stellen. Hierdurch wird insbesondere den besonderen Bedürfnissen der Berufsausbildung in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft und bei Angehörigen freier Berufe Rechnung getragen. Durch die neue Aufteilung der Ziffern 1 bis 3 werden die freien Berufe – wie bisher nach dem geltenden Berufsbildungsgesetz – vom Erfordernis einer vorherigen berufspraktischen Tätigkeit ausgenommen.

§ 31**Europaklausel**

(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt in den Fällen des § 30 Abs. 2 und 4 nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinien Berufserfahrung nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinien ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der Antragsteller ergehen.

Begründung zu § 31 (Europaklausel) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 31 nimmt die Formulierung der Europaklausel in § 112 des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf, soweit diese auf § 76 Abs. 1, § 80 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes verweist. Mit der Vorschrift werden die erste und zweite EG-Anerkennungsrichtlinie im Hinblick auf die Ausbildungsberechtigung aufgrund fachlicher Eignung umgesetzt. Ausländische Diplome und Bildungsabschlüsse sind danach entsprechend den genannten EG-Richtlinien deutschen Abschlüssen bei der Feststellung der fachlichen Eignung gleichzustellen.

Die zitierten Richtlinien sind mehrfach geändert worden. Nichtamtliche konsolidierte Fassungen sind im Internet bei der EU-Datenbank Eur-Lex unter http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1992/de_1992L0051_do_001.pdf bzw. http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1989/de_1989L0048_do_001.pdf einzusehen.

Der Verweis auf § 30 Abs. 2 ersetzt die bisherige Bezugnahme auf § 76 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, der Verweis auf § 30 Abs. 4 die Bezugnahmen auf § 80 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Da die Europaklausel sich in ihrer jetzigen Form nur noch auf die fachliche Eignung bezieht, ist sie nun unmittelbar bei den Vorschriften über Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal angesiedelt.

Hinsichtlich des Verweises auf § 40 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes in § 112 des geltenden Berufsbildungsgesetzes wird auf die Begründung zu § 45 verwiesen. Die Bezugnahme auf § 77 Abs. 1 und 4 Berufsbildungsgesetz in § 112 des geltenden Berufsbildungsgesetzes ist nach der Aufhebung von § 77 des geltenden Berufsbildungsgesetzes gegenstandslos. Hinsichtlich der Bezugnahmen auf § 81 Abs. 3 sowie § 95 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes wird auf die Begründung zu § 55 verwiesen.

Absatz 2 stellt klar, dass nur von der Wahlmöglichkeit des Artikels 4 beider Richtlinien Gebrauch gemacht wird.

Die Änderungen in Absatz 3 dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 32**Überwachung der Eignung**

(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.

(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Auszubildender nicht zu erwarten ist, Auszubildende aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

Begründung zu § 32 (Überwachung der Eignung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift beinhaltet bei geänderter Überschrift die Regelung des § 23 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Sie weist der zuständigen Stelle die Aufgabe zu, das Vorliegen der Eignung der Ausbildungsstätte sowie der persönlichen und fachlichen Eignung zu überwachen, bei Mängeln auf die Beseitigung zu dringen und gegebenenfalls eine entsprechende Mitteilung an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu übermitteln.

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 33

Untersagung des Einstellens und Ausbildens

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 29 Nr. 1.

Begründung zu § 33 (Untersagung des Einstellens und Ausbildens) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 33 entspricht § 24 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 wird getauscht, um die Regelung an die Systematik der §§ 27 ff. anzupassen. Danach kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, sofern die Maßgaben des § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen. Absatz 2 bezieht sich auf die Überwachung der Eignung des Ausbildungspersonals und verpflichtet die nach Landesrecht zuständige Behörde, eine Untersagungsverfügung auszusprechen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt. Nach Absatz 3 sind im Regelfall die Beteiligten und die zuständigen Stellen zu hören.

§ 34

Einrichten, Führen

(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Der wesentliche Inhalt umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden;
2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, zuletzt besuchte allgemeinbildende oder berufsbildende Schule und Abgangsklasse der Auszubildenden;
3. erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen;
4. Ausbildungsberuf;
5. Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungszeit, Probezeit;
6. Datum des Beginns der Berufsausbildung;
7. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte;
8. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

Begründung zu § 34 (Einrichten, Führen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 34 entspricht § 31 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Neu hinzugefügt wurde Absatz 2, in dem der wesentliche Inhalt, der in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen ist, durch einen Merkmalskatalog näher bestimmt wird.

§ 35

Eintragen, Ändern, Löschen

(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn

1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht,
2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und
3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.

(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird.

(3) Die nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7 erhobenen Daten dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.

Begründung zu § 35 (Eintragen, Ändern, Löschen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 35 entspricht inhaltlich § 32 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderung der Verweise in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Die sonstigen Änderungen in Absatz 2 Satz 2 tragen zum einen der Tatsache Rechnung, dass im Falle der gestreckten Abschlussprüfung keine Zwischenprüfung mehr stattfindet; an ihre Stelle tritt der erste Teil der Abschlussprüfung. Zum anderen dienen sie der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Der neu eingefügte Absatz 3 ermöglicht für die Zukunft, dass bestimmte Daten aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Diese dürfen – insbesondere auf der Grundlage des in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch ebenfalls neu eingefügten § 282b – von der Arbeitsverwaltung zu Zwecken der Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, der Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik und zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt verwendet werden.

§ 36

Antrag

(1) Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Auszubildende haben anzuzeigen

1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung der Auszubildenden,
2. die Bestellung von Ausbildern oder Ausbilderinnen.

Begründung zu § 36 (Antrag) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 36 entspricht – bis auf Änderungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern – § 33 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

§ 37

Abschlussprüfung

(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(4) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei.

Begründung zu § 37 (Abschlussprüfung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Absatz 1 basiert auf § 34 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Ergänzung in Satz 2 stellt klar, dass die Abschlussprüfung nur im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden kann. Ein sog. Freischuss trotz Bestehens der Prüfung, der lediglich der Verbesserung der Note dient, ist daher nicht zulässig. Dies entspricht der gegenwärtigen Praxis, ergab sich aber bislang nicht eindeutig durch den Gesetzeswortlaut.

Satz 3 regelt die Wiederholbarkeit der Prüfung im Falle der neu ins Gesetz eingeführten sog. gestreckten Abschlussprüfung (vgl. hierzu auch § 5 Abs. 2). Da auch die gestreckte Abschlussprüfung rechtlich nur eine einheitliche Abschlussprüfung darstellt, die lediglich zeitlich entzerrt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar; dies kann im Falle des Nichtbestehens lediglich im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfung erfolgen. Dabei kann sich der Inhalt der Wiederholungsprüfung u. U. auf den ersten Teil der Abschlussprüfung beschränken.

Einzelheiten wie etwa die Gewichtung der beiden Prüfungsteile sowie Bestehensregelungen müssen im Rahmen der Ausbildungsordnung bzw. Prüfungsordnung geregelt werden.

Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 41 Satz 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes mit dem Unterschied, dass die Nennung der Zwischenprüfung entfallen ist. Da § 48 Abs. 1 auf die §§ 37 bis 39 verweist, ist die Erwähnung der Zwischenprüfung überflüssig geworden.

Absatz 2 Satz 3 legt fest, in welcher Weise die Ergebnisse des ersten Teils der gestreckten Abschlussprüfung dem Prüfling bekannt gegeben werden. Da der erste Teil keine eigenständige Prüfung darstellt, wird kein formales Zeugnis ausgestellt, sondern lediglich eine Bescheinigung, um die Prüfungsleistungen (gegenüber dem Prüfling) schriftlich zu dokumentieren.

Der neu geschaffene Absatz 3 trägt den nationalen und europäischen Bemühungen zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität und zur Transparenz der Befähigungsnachweise Rechnung. Er ist in Ergänzung zu der seit einigen Jahren in Deutschland bestehenden Praxis zu sehen, bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen sog. Ausbildungsprofile in englischer und französischer Sprache zu erstellen. Eine ähnliche Regelung ist auch in § 19 Abs. 6 Hochschulrahmengesetz in Bezug auf Bachelor- und Masterstudiengänge enthalten.

Da nicht alle Auszubildenden auslandsbezogene Interessen haben und um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll eine Übersetzung jedoch nur auf Antrag des oder der Auszubildenden erfolgen. Zweckmäßigerweise und um die Aussagekraft des übersetzten Zeugnisses zu erhöhen, sollten Zeugnis und Ausbildungsprofil miteinander verbunden werden.

Auszubildende sollen nach Absatz 4 grundsätzlich von allen Gebühren gegenüber der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung freigestellt werden. Auch bei einer fremdsprachlichen Übersetzung des Zeugnisses nach Absatz 3 sollen daher für die Auszubildenden keine Gebühren anfallen.

Im Übrigen dienen vorhandene Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

§ 37 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“

Begründung:

Die Ergänzung in Absatz 3 gestattet der zuständigen Stelle zukünftig, die Abschlussnote der Berufsschule oder – sofern diese nicht mit einer Gesamtnote endet – einzelne Zeugnisendnoten auf dem Kammerzeugnis gesondert auszuweisen, sofern dies der Auszubildende beantragt. Mit dem Antrag liegt im übrigen auch das Einverständnis des Auszubildenden vor, dass die Leistungsfeststellungen der Berufsschule an die zuständige Stelle übermittelt werden. Vom Einverständnis des Auszubildenden ist damit ausschließlich die Ausweisung der Noten auf dem Kammerzeugnis umfasst; eine anderweitige Verwendung der Daten durch die zuständige Stelle ist ausgeschlossen.

§ 38

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

Begründung zu § 38 (Prüfungsgegenstand) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 38 beruht auf § 35 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. In der Neuformulierung wird der Aufnahme der Begriffe „Fähigkeiten“ und „berufliche Handlungsfähigkeit“ in § 1 Abs. 3 durch Berücksichtigung bei Inhalt und Zweck der Abschlussprüfung Rechnung getragen.

Die Formulierung „zu vermittelnden ... Lehrstoff“ dient der Klarstellung, dass es nicht auf den im Einzelfall im Unterricht tatsächlich vermittelten Lehrstoff ankommt. Hierunter ist vielmehr der Lehrstoff zu verstehen, der laut Lehrplan auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln ist.

§ 39

Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.
- (3) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

Begründung zu § 39 (Prüfungsausschüsse) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 39 Abs. 1 entspricht § 36 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Danach wird für die Abnahme der Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er muss die Prüfungsleistung des Prüflings unabhängig und eigenständig bewerten.

Dies und der Grundsatz der Einheit der Abschlussprüfung nach § 38 (punktueller Abschlussprüfung der Ausbildungsergebnisse von Betrieb und Schule in einem Prüfungsvorgang und zu einem Prüfungstermin) schließen es grundsätzlich aus, dass Ergebnisse anderer (externer) Prüfungen in die Bewertung der Abschlussprüfung aufgenommen werden. Auch die Berufsschulabschlussprüfung bzw. wesentliche Teile von ihr können grundsätzlich nicht als Teil der Abschlussprüfung anerkannt werden oder Ergebnisse von ihr übernommen oder als Vorleistung angerechnet werden.

Es ist jedoch zulässig, wenn der Prüfungsausschuss sich zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen der gutachterlichen Stellungnahme von Dritten, die an der Berufsausbildung beteiligt sind, bedient. Unverzichtbar dabei ist, dass der Prüfungsausschuss das Recht hat, vorgeschlagene Noten zu ändern, d. h. dass er nicht an Vorgaben gebunden ist (vgl. auch Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, Az. 3 A 79/79 vom 13. Februar 1980). Er hat das Letztentscheidungsrecht über Noten, Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 39 Abs. 2 sieht daher künftig die Möglichkeit einer gutachterlichen, d. h. rechtlich unverbindlichen Stellungnahme Dritter bei der Abnahme der Abschlussprüfung vor. Mündliche Prüfungsleistungen sind davon ausgeschlossen, da diese vom Prüfungsausschuss selbst abgenommen werden sollen. „Dritter“ i. S. des Gesetzes können insbesondere Berufsschulen, aber auch Ausbildungspersonal in Betrieben sein.

Durch diese Neuregelung wird im Rahmen der Einbeziehung Dritter bei der Leistungsermittlung des Prüflings in gewissem Umfang auch die Einbeziehung von Berufsschulleistungen in die Abschlussprüfung ermöglicht, sofern diese Leistungen in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz erbracht werden.

In Betrieben kann sich die Stellungnahme ausbildender Dritter insbesondere auf die Begutachtung praktischer Prüfungsaufgaben in Form eines betrieblichen Auftrags beziehen.

Da es sich in den Fällen der gutachterlichen Stellungnahme Dritter um vorbereitende Handlungen für die Bewertung durch den Prüfungsausschuss handelt, sind nach § 39 Abs. 3 die für die Beschlussfassung erheblichen Sachverhalte (wesentliche Abläufe, Bewertung der Prüfungsleistungen, für die Bewertung erhebliche Tatsachen) zu dokumentieren.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

In § 39 Absatz 2 wird nach dem Wort „Dritter“ ein Komma und werden die Wörter „insbesondere berufsbildender Schulen,“ eingefügt.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass durch die gutachterliche Stellungnahme Dritter insbesondere die Möglichkeit eröffnet wird, berufsschulische Leistungen der Auszubildenden in die Bewertung der Abschlussprüfung einfließen zu lassen.

§ 40

Zusammensetzung, Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

Begründung zu § 40 (Zusammensetzung, Berufung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 40 nimmt – bis auf einige Änderungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern – § 37 des geltenden Berufsbildungsgesetzes in unveränderter Form auf.

§ 41

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Begründung zu § 41 (Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 41 entspricht – bis auf einige Änderungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern – § 38 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

§ 42

Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

Begründung zu § 42 (Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Nach § 39 ist der Prüfungsausschuss zuständig für die Abnahme der Abschlussprüfung. Nach Artikel 12 Grundgesetz bedeutet dies, dass alle Entscheidungen, die das Grundrecht der Berufsfreiheit des Prüflings berühren können, durch den Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit getroffen werden müssen. Dieser muss unter Mitwirkung aller seiner Mitglieder entscheiden (sog. Kollegialprinzip).

Nicht in den Schutzbereich des Artikels 12 Grundgesetz fallen dagegen Entscheidungen wie z. B. die Auswahl und Bestimmung der Prüfungsaufgaben (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 47) sowie sonstige vorbereitende Handlungen.

Der neu geschaffene § 42 nimmt eine Abgrenzung in Bezug auf die Abnahme der Prüfungsleistungen vor. Bei Entscheidungen nach Absatz 1 muss der Prüfungsausschuss als Kollegialorgan tätig werden. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen – ggf. auf der Grundlage von gemäß Absatz 2 von Mitgliedern geleisteten vorbereitenden Maßnahmen – vom gesamten Ausschuss bewertet werden. Es handelt sich um Beschlüsse

- über die Noten zur Bewertung einzelner Leistungen in der Abschlussprüfung und der Abschlussprüfung insgesamt sowie
- über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung insgesamt.

Absatz 2 enthält eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Verfahren, nämlich Ausnahmen vom Kollegialprinzip des § 39, ohne dieses jedoch in seinem Wesensgehalt zu tangieren. Grund dafür ist, dass namentlich die praktischen Prüfungsteile, in denen nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Ergebnisgewinnung bewertungsrelevant ist (z. B. Arbeitsprobe), einen erheblichen Prüfungsaufwand erfordern, der das Engagement fachlich und sachlich hoch qualifizierter Prüferinnen und Prüfer behindern kann. Aus diesem Grund wird für bestimmte Bereiche der Abschlussprüfung das Berichterstatteprinzip eingeführt.

Nunmehr hat der Vorsitz nach Absatz 2 das Recht (nicht aber die Pflicht), zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu delegieren. Mündliche Prüfungsleistungen bleiben davon ausgeschlossen. Dieser Teil der Prüfung soll vom Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit abgenommen werden.

Dabei hat der Vorsitz die Gründe, die für oder gegen eine Delegation sprechen, abzuwägen. Es ist zu prüfen, ob es ausreicht, wenn die Bewertung von nur zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgenommen wird.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen setzt die eigenständige Kenntnisnahme der Prüfungsleistung und die Bildung eines eigenen Urteils durch die mit der Bewertung beauftragten Mitglieder des Prüfungsausschusses voraus.

Da es sich in den Fällen, in denen nicht alle Ausschussmitglieder die Prüfung abnehmen, um die Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 handelt, sind nach Absatz 3 die für die Beschlussfassung erheblichen Sachverhalte (wesentliche Abläufe, Bewertung der Prüfungsleistungen, für die Bewertung erhebliche Tatsachen) zu dokumentieren. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen durch die beauftragten Ausschussmitglieder bilden die Grundlage der abschließenden Bewertung. Dem Kollegialorgan bleiben Bewertungsänderungen vorbehalten, vor allem bei erheblichen Bewertungsunterschieden durch die beauftragten Ausschussmitglieder.

Mit der Meisterprüfungsverfahrensordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) ist das Berichterstat-terprinzip im Handwerk bereits eingeführt worden.

§ 43

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

Begründung zu § 43 (Zulassung zur Abschlussprüfung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Absatz 1 bleibt gegenüber § 39 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes bis auf sprachliche Anpassungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern unverändert.

Der neue Absatz 2 entspricht seiner Struktur nach dem bisherigen § 40 Abs. 3. Nach Satz 1 ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule (oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3) ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz entspricht. Diese Bestimmung verschafft einem Bewerber einen Anspruch auf Zulassung, der jedoch im Rahmen des Beurteilungsspielraums der zuständigen Stelle zu prüfen ist.

Satz 2 des § 40 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Schulen und Einrichtungen dem BBiG entsprechende Bildungsgänge anbieten. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. § 43 Abs. 2 sieht nunmehr vor, die Entscheidung, welche Bildungsgänge generell einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz entsprechen, auf die Landesregierungen zu übertragen. Damit eröffnet sich für die Länder die Chance, durch vollzeitschulische Ausbildungsgänge, die nach den Strukturen und Inhalten einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, arbeitsmarktverwertbare Qualifizierungen auf hohem Niveau anzubieten und einer Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz zuzuführen. Bei der Prüfung, ob dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht und zu einer arbeitsmarktverwertbaren Qualifizierung führt, ist auch die regionale Ausbildungsmarktsituation und der Fachkräftebedarf der regionalen Wirtschaft zu berücksichtigen. Die Regelung führt zum einen die Entscheidungsgewalt (Einrichtung vollqualifizierender schulischer Angebote durch die Länder) und die Verantwortung für die Einordnung der Angebote in das Berufsbildungssystem zusammen. Zum anderen dient sie insbesondere auch dem Abbau von unnötigen und kostenintensiven Verweilzeiten im Bildungssystem. Wird durch die Rechtsverordnung eines Landes die Entsprechung eines vollqualifizierenden Bildungsganges mit einem anerkannten Ausbildungsberuf geregelt, ergibt sich für die Absolventen dieses Bildungsganges ein Prüfungszulassungsanspruch auch bei Kammern, die im Zuständigkeitsbereich anderer Länder liegen.

Durch die Integration dieser Regelungen in den § 43 wird die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge zur gleichberechtigten Zulassungsalternative neben der Regelzulassung nach § 43 Abs. 1.

Die Geltungsdauer der Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 wird durch Artikel 8 Abs. 2 dieses Gesetzes bis zum 1. August 2012 beschränkt. Es ist vorgesehen, den Einfluss der Regelungen auf das Gesamtsystem der dua-

len Berufsausbildung im Rahmen einer Evaluation zu untersuchen, die Rückschlüsse für die Frage ermöglichen soll, ob die Befristung beibehalten oder aufgehoben wird.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

§ 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Berichtshefte“ durch die Wörter „schriftliche Ausbildungsnachweise“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- 1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,*
- 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und*
- 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.*

Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.”

Begründung:

Die Änderung in § 43 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zu § 5 Abs. 2 Nr. 7.

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 werden die Kriterien für das Entsprechen eines schulischen Bildungsganges mit einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf definiert. Die nähere Bestimmung der Gleichwertigkeitskriterien verdeutlicht, dass Ziel der Gesetzesänderung nicht die Etablierung eines neuen schulischen Berufsbildungssystems ist, sondern die Heranführung des bestehenden schulischen Berufsbildungssystems an das Berufsbildungssystem, nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung. Die bisher sehr unterschiedlichen schulischen Ausbildungsgänge der Länder werden angeglichen und müssen sich an den bundeseinheitlichen Standards der Kammerberufe, die in bundesweit gültigen Ausbildungsordnungen geregelt sind, orientieren. Dies führt insgesamt zu einer Verbesserung von Qualität, Transparenz und Verwertbarkeit der Abschlüsse. „Warteschleifen“ können damit eher verhindert oder wenigstens reduziert werden.

Um eine enge Einbindung der Sozialparteien in die inhaltliche Abstimmung der Landesverordnungen mit den bundeseinheitlichen Ausbildungsordnungen zu gewährleisten, wird der Erlass dieser Verordnungen an das Benehmen des Landesausschusses für Berufsbildung geknüpft.

Die weitere Änderung in Absatz 2 Satz 3 ist redaktioneller Art.

§ 44

Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

Begründung zu § 44 (Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 44 enthält über § 43 hinausgehende Sonderregelungen der Zulassung für den Fall, dass die Abschlussprüfung in gestreckter Form durchgeführt wird.

Dabei zerfällt die Abschlussprüfung in zwei Teile, für die jeweils die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Daher ist der Prüfling zu beiden Prüfungsteilen gesondert zuzulassen.

Absatz 2 präzisiert § 43 Abs. 1 Nr. 1 in Bezug auf die zurückzulegende Ausbildungszeit bis zum ersten Teil der Abschlussprüfung; in der Ausbildungsordnung wird festgelegt, nach welcher Ausbildungszeit der erste Teil der Abschlussprüfung erfolgen soll. § 43 Abs. 1 Nr. 2 ist im Rahmen von § 44 nur in Bezug auf das Führen von Berichtsheften von Relevanz, da in den Fällen einer gestreckten Abschlussprüfung gem. § 48 Abs. 2 keine Zwischenprüfung vorgeschrieben ist.

Absatz 3 stellt klar, dass der erste Teil der Abschlussprüfung nicht bestanden sein muss, um zum zweiten Teil zugelassen zu werden. Vielmehr ist lediglich die Teilnahme am ersten Teil der Abschlussprüfung erforderlich. Eine Zulassung zum zweiten Teil ist auch möglich, wenn Auszubildende ohne Verschulden nicht am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen haben. In diesem Fall sind die beiden Teile zeitlich zusammengefasst durchzuführen.

§ 45

Zulassung in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Begründung zu § 45 (Zulassung in besonderen Fällen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 45 Abs. 1 entspricht § 40 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, der die Möglichkeit der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung regelt.

Absatz 2 knüpft an die „Externenzulassung“ des § 40 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes mit mehreren Modifikationen an. Zum einen wird die erforderliche Mindestzeit, während der eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden muss, auf das Eineinhalbfache der Ausbildungszeit des Ausbildungsberufes, in dem die Prüfung absolviert werden soll, abgesenkt. Hierdurch wird das Lernen im Arbeitsprozess stärker als bisher berücksichtigt. Zum anderen enthält Satz 2 eine wesentliche Neuerung. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage können künftig auch Ausbildungszeiten als Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden, sofern sie in anderen einschlägigen, d. h. artverwandten Ausbildungsberufen absolviert wurden. Hiervon können insbesondere die Absolventen zweijähriger Berufe profitieren, die eine Abschlussprüfung in verwandten dreijährigen Ausbildungsberufen anstreben. Sie können – bei einschlägiger Berufstätigkeit – nunmehr zweieinhalb Jahre nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in einem zweijährigen Beruf die Zulassung zur Abschlussprüfung in einem verwandten dreijährigen Beruf verlangen. Damit beinhaltet diese Regelung einen wichtigen Beitrag zur Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems.

Absatz 2 Satz 3 enthält zum einen eine Folgeänderung der neuen Begrifflichkeiten in § 1 Abs. 3 zum anderen die Klarstellung, dass lediglich vom Zeiterfordernis nach Satz 1 abgewichen werden kann.

Der neu eingefügte Satz 4 in Absatz 2 ersetzt die bisherige Bezugnahme auf § 40 Abs. 2 in § 112 des geltenden Berufsbildungsgesetzes (Europaklausel). Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass bei der Zulassung zur Abschlussprüfung auch Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen sind, die ganz oder teilweise im Ausland erworben wurden.

Absatz 3 nimmt die Regelung des § 86 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf, die besondere Zulassungsbestimmungen für Soldaten/Soldatinnen auf Zeit bzw. ehemalige Soldaten/Soldatinnen enthält. Der letzte Halbsatz enthält zudem ebenfalls eine Folgeänderung der neuen Begrifflichkeiten in § 1 Abs. 3.

Im Übrigen dienen vorhandene Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 46

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

Begründung zu § 46 (Entscheidung über die Zulassung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 46 greift die Regelung des ehemaligen § 39 Abs. 2 auf und weist die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung der zuständigen Stelle zu. Lehnt diese die Zulassung ab, so hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden. Die Entscheidung über die Zulassung bezieht sich auf alle in den §§ 43 bis 45 vorgesehenen Zulassungsvarianten.

§ 47

Prüfungsordnung

(1) Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 Abs. 2 zusammengesetzt sind.

(3) Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.

Begründung zu § 47 (Prüfungsordnung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 47 basiert auf § 41 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, wird jedoch neu strukturiert. § 41 Satz 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes ist nunmehr in § 37 Abs. 2 Satz 2 enthalten.

§ 47 Abs. 2 Satz 2 behandelt die Frage der Erstellung und Auswahl von Prüfungsaufgaben. Das geltende Berufsbildungsgesetz legt bislang lediglich fest, dass für die Abnahme der Abschlussprüfung Prüfungsausschüsse errichtet werden. Soweit Einzelheiten des Verfahrens und des Aufgabenbereichs der Prüfungsausschüsse nicht im Gesetz geregelt sind, müssen diese in der von der zuständigen Stelle zu erlassenden Prüfungsordnung geregelt werden. Hierzu gehört auch die Frage der Erstellung und Verwendung von Prüfungsaufgaben.

Nach § 14 Abs. 2 der Musterprüfungsordnung (MPO) ist der Prüfungsausschuss gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen. Der ehemalige Bundesausschuss für Berufsbildung, der die Musterprüfungsordnung verabschiedet hatte, ging davon aus, „dass überregionale Prüfungsaufgaben von Gremien erstellt werden, die entsprechend § 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz zusammengesetzt sind“. In der Praxis ist Letzteres jedoch nicht immer der Fall.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt durch Beschluss vom 13. März 1990, Az: 7 B 172/89, 7 B 176/89) ist eine Verpflichtung des Prüfungsausschusses, überregional erstellte oder ausgewählte Prüfungsaufgaben ohne Einsichtnahme und Beschlussfassung zu übernehmen, rechtmäßig, wenn diese entsprechend § 37 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes von paritätisch zusammengesetzten Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind.

Absatz 2 Satz 2 legt daher jetzt gesetzlich fest, dass Regelungen in Prüfungsordnungen zur Verwendung überregional erstellter Prüfungsaufgaben den o. g. Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen müssen.

Ebenfalls klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass die zuständige Stelle zur Erstellung oder Auswahl von Prüfungsaufgaben auch einen Aufgabenerstellungsausschuss einsetzen kann, der aber in seiner Zusammensetzung ebenfalls dem § 40 Abs. 2 entsprechen muss.

§ 48

Zwischenprüfungen

- (1) Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die §§ 37 bis 39 gelten entsprechend.
- (2) Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, findet Absatz 1 keine Anwendung.

Begründung zu § 48 (Zwischenprüfungen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift entspricht § 42 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der neu eingefügte Absatz 2 stellt klar, dass in den Fällen einer gestreckten Abschlussprüfung keine Zwischenprüfung mehr durchgeführt wird. An ihre Stelle tritt der erste Teil der Abschlussprüfung.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Praxis regelmäßig nur eine Zwischenprüfung durchgeführt wird.

§ 49

Zusatzqualifikationen

- (1) Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 werden gesondert geprüft und bescheinigt. Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 bleibt unberührt.
- (2) § 37 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 39 bis 42 und 47 gelten entsprechend.

Begründung zu § 49 (Zusatzqualifikationen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Der neu eingefügte § 49 stellt sicher, dass nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 vermittelte zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch von einem Prüfungsausschuss geprüft und zertifiziert und auf diese Weise für den Prüfling verwertbar gemacht werden. Aufgrund der Einheit der Abschlussprüfung hat die Prüfung der Zusatzqualifikationen gesondert stattzufinden; dies kann jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschlussprüfung nach § 37 erfolg gemäß Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das Ergebnis dieser zusätzlichen Prüfung keinen Einfluss auf Bestehen oder Nichtbestehen der eigentlichen Abschlussprüfung hat.

Die Vorschriften des Abschnitts 5 über Zusammensetzung und Beschlussfassung der Prüfungsausschüsse, Prüfungsordnungen sowie über Gebührenfreiheit für Auszubildende und mögliche Übersetzung von Prüfbescheinigungen sind gemäß Absatz 2 auch für die Prüfung von Zusatzqualifikationen anwendbar.

§ 50

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Begründung zu § 50 (Gleichstellung von Prüfungszeugnissen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 50 beruht auf § 43 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Durch die Neuformulierung wird in Absatz 1 klargestellt, dass dieser sich auf Prüfungszeugnisse bezieht, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes erworben wurden. Absatz 2 dagegen bezieht sich auf Prüfungszeugnisse, die au-

ßerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes, also im Ausland erworben wurden. Für die Zukunft ist vorgesehen, die Gleichstellung dieser Prüfungszeugnisse nicht mehr zeitlich zu befristen.

An die Stelle des Ständigen Ausschusses tritt der Hauptausschuss (§ 94). Zudem enthalten die Absätze 1 und 2 Folgeänderungen in Bezug auf die neuen Begrifflichkeiten des § 1 Abs. 3.

§ 51

Interessenvertretung

(1) Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) mit in der Regel mindestens fünf Auszubildenden stattfindet und die nicht wahlberechtigt zum Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsververtretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (außerbetriebliche Auszubildende), wählen eine besondere Interessenvertretung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften sowie auf andere Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

Begründung zu § 51 (Interessenvertretung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 51 entspricht dem § 18a des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

§ 52

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Fragen bestimmen, auf die sich die Beteiligung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung.

Begründung zu § 52 (Verordnungsermächtigung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 52 geht von § 18b des geltenden Berufsbildungsgesetzes aus. Obwohl die Regelungsmaterie des § 52 nicht in die Kompetenzen der Länder eingreift, sah die Vorläuferregelung die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates vor, weil das ändernde Gesetz (Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 8. August 2002 – BGBl. I S. 3140) nicht zustimmungsbedürftig war.

§ 53

Fortbildungsordnung

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).

(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Fortbildungsordnungen in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

Begründung zu § 53 (Fortbildungsordnung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Ihrer Bedeutung als integraler Bestandteil der Berufsbildung nach § 1 Abs. 4 entsprechend wird die berufliche Fortbildung in einem eigenständigen Kapitel des künftigen Berufsbildungsgesetzes geregelt. Dabei wird die Vorschrift des § 46 des geltenden Berufsbildungsgesetzes zur Schaffung von Übersichtlichkeit und Transparenz in die neuen §§ 53 bis 57 aufgeteilt. An dem geltenden Regelungssystem der Gestaltung von Fortbildungsregelungen durch die zuständigen Stellen, die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung durch Rechtsverordnung sowie die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur Einrichtung von Fortbildungsprüfungsausschüssen und der Abnahme von Fortbildungsprüfungen ändert sich im Wesentlichen nichts.

§ 53 entspricht seinem Sinngehalt nach dem § 46 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes und sieht – in Anlehnung an die Vorschriften zum Erlass von Ausbildungsordnungen nach den §§ 4 ff. – die Möglichkeit für das Bundesministerium für Bildung und Forschung vor, Fortbildungsabschlüsse staatlich anzuerkennen und hierfür Prüfungsregelungen zu erlassen. Die nach der Legaldefinition als Fortbildungsordnungen zu erlassenden Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung ist vorher anzuhören.

Absatz 2 zählt abschließend die Elemente auf, die in eine Fortbildungsordnung aufzunehmen sind. Dies sind wie bisher die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung, Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren. Die Möglichkeit, in der Rechtsverordnung vorzusehen, dass die berufliche Fortbildung durch Fernunterricht im Rahmen von Fernlehrgängen nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz zu vermitteln ist, wird nicht übernommen. Gesetzliche Bestimmungen, nach denen didaktische Methoden und Formen der Vermittlung von Bildungsinhalten (das „Wie“ der Vermittlung) vorge-schrieben werden, sind dem Berufsbildungsgesetz insgesamt wesensfremd.

Die Neuordnung der Vorschriften zur beruflichen Fortbildung verfolgt neben der Schaffung von erhöhter Transparenz auch das Ziel, die bisher im Sechsten Teil des geltenden Berufsbildungsgesetzes verankerten Sondervorschriften zur beruflichen Fortbildung weitgehend zu vereinheitlichen und in die künftigen §§ 53 bis 57 zu integrieren. Dies gilt insbesondere für die Meisterprüfungen im Bereich der Landwirtschaft (§ 81 des geltenden Berufsbildungsgesetzes) und im Bereich der Hauswirtschaft (§ 95 des geltenden Berufsbildungsgesetzes); entsprechende Fortbildungsverordnungen werden daher künftig auf der Grundlage des 53 erlassen.

In Absatz 3 werden Ausnahmen für die Bereiche der Landwirtschaft und Hauswirtschaft geregelt. Für diese Berufsfelder stellen die Meisterprüfungen – ähnlich wie im Handwerk – die wesentliche Qualifikationsbasis für Unternehmer bzw. Betriebsinhaber dar. Zudem wird die Ausbildung in diesen Berufen in der Regel von Meistern durchgeführt. Sonstige Fortbildungsqualifikationen (wie etwa Fachagrarwirte), die auf landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Berufen aufbauen, sind ebenfalls in der überwiegenden Zahl die Basis für Unternehmensgründungen. Angesichts dieser Feststellungen besteht ein besonderes fachliches und politisches Interesse des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die bestehenden Regelungskompetenzen beim jeweiligen Fachminister zu belassen.

§ 54

Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

Soweit Rechtsverordnungen nach § 53 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

Begründung zu § 54 (Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift nimmt die Regelung des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 auf und weist der zuständigen Stelle die Möglichkeit zu, in Eigenverantwortung Fortbildungs(prüfungs)regelungen zu schaffen, um auf dieser Grundlage öffentlich-rechtliche Prüfungen durchzuführen. Die Schaffung von Fortbildungsprüfungsregelungen setzt dabei – wie bisher – voraus, dass der Ordnungsgeber von der Ermächtigungsgrundlage nach § 53 durch Erlass einer bundeseinheitlichen Fortbildungsordnung (noch) keinen Gebrauch gemacht hat. Materiell können die Kammerregelungen die gleichen Elemente beinhalten wie eine Fortbildungsordnung.

§ 55

Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 54) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

Begründung zu § 55 (Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Für den Fall, dass eine Fortbildungsordnung oder eine Fortbildungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme vorsieht, stellt die neu geschaffene Vorschrift sicher, dass bei der Prüfung dieser Zulassungsvoraussetzungen auch berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu berücksichtigen sind, die ganz oder teilweise im Ausland erworben wurden. Der in § 112 des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthaltene Verweis auf § 81 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes für den Bereich der Meisterprüfungen in der Landwirtschaft und auf § 95 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes für den Bereich der Meisterprüfungen in der Hauswirtschaft geht hierin auf.

§ 56

Fortbildungsprüfungen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Begründung zu § 56 (Fortbildungsprüfungen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Absatz 1 der Vorschrift stellt sicher, dass die zuständige Stelle zur Abnahme von Fortbildungsprüfungen auf der Grundlage des § 53 oder § 54 gesonderte Prüfungsausschüsse zu errichten hat. Die Verweiskette in Satz 2 dient dazu, wesentliche Elemente des Prüfungswesens im Bereich der Berufsausbildung auch für Fortbildungsprüfungen anwendbar zu erklären.

Absatz 2 ermöglicht es der zuständigen Stelle, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von einzelnen Prüfungsbestandteilen (etwa Prüfungsteile, Prüfungsbereiche, Prüfungsfächer oder Handlungsfelder) bei einer Fortbildungsprüfung zu befreien, soweit der Prüfling eine erfolgreiche vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachweisen kann.

§ 57

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 53 und 54 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Begründung zu § 57 (Gleichstellung von Prüfungszeugnissen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 57 integriert den bisher in der Verweiskette des § 46 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthaltenen Verweis auf § 43 des geltenden Berufsbildungsgesetzes in eine eigenständige Vorschrift. Danach kann nunmehr das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit außerhalb des Anwendungsbereiches des Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung gleichstellen. Voraussetzung ist hierfür, dass die in der gleichzustellenden Prüfung nachgewiesenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten denen der Fortbildungsprüfung gleichwertig sind.

§ 58

Umschulungsordnung

Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Umschulung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt, die Art und Dauer der Umschulung,
3. die Anforderungen der Umschulungsprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren der Umschulung

unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung bestimmen (Umschulungsordnung).

Begründung zu § 58 (Umschulungsordnung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Der Gesetzentwurf bündelt die Vorschriften zur beruflichen Umschulung – ähnlich wie im Falle der beruflichen Fortbildung – in einem eigenständigen Kapitel. Die Regelungssystematik lehnt sich dabei an den Vorschriften zur beruflichen Fortbildung an. Im Gegensatz zu § 53 weist § 58 dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Möglichkeit zu, als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Umschulung durch Rechtsverordnung nicht nur Prüfungsregelungen (Prüfungsanforderungen, Zulassungsvoraussetzungen) festzulegen, sondern auch inhaltliche Strukturen der Umschulung zu bestimmen, wie etwa Ziel, Art und Dauer der Umschulungsmaßnahmen selbst. Die Vorschrift greift hierdurch den Regelungsgehalt des § 47 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 und des § 47 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf.

§ 59

Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

Soweit Rechtsverordnungen nach § 58 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Umschulungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse beruflicher Erwachsenenbildung.

Begründung zu § 59 (Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Soweit bundeseinheitliche Vorgaben durch eine Umschulungsordnung nach § 58 nicht bestehen, können die zuständigen Stellen eigenständig Umschulungsprüfungsregelungen erlassen, die sich im Gegensatz zu Rechtsverordnungen nach § 58 jedoch nur auf die Durchführung von Umschulungsprüfungen beziehen können.

§ 60

Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf

Sofern sich die Umschulungsordnung (§ 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 59) auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und die Prüfungsanforderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) zugrunde zu legen. Die §§ 27 bis 33 gelten entsprechend.

Begründung zu § 60 (Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift trägt – wie bisher § 47 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes – dem Umstand Rechnung, dass Umschulungsmaßnahmen die Teilnehmer häufig im Wege der Nachqualifizierung zur Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen. Damit sind aber auch ähnliche Qualitätskriterien einzuhalten wie im Rahmen der regulären beruflichen Erstausbildung, die dort in Ausbildungsordnungen nach § 4 niedergelegt sind. Zudem wird über den Verweis in Satz 2 auf die Vorschriften zur Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal auch praktisch ein vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert.

§ 61

Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern die Umschulungsordnung (§ 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 59) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

Begründung zu § 61 (Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die neu geschaffene Vorschrift stellt sicher, dass bei der Prüfung von Zulassungsvoraussetzungen für eine Umschulung auch Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen sind, die ganz oder teilweise im Ausland erworben wurden.

§ 62

Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen

(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.

(2) Umschulende haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen.

(3) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Umschulung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.

(4) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Begründung zu § 62 (Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Absatz 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass Maßnahmen der beruflichen Umschulung ihrer Struktur nach den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen müssen. Neu eingeführt wird durch Absatz 2 die Verpflichtung für Umschulende, die Durchführung einer Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Sofern ein Umschulungsvertrag abgeschlossen wurde, ist eine Ausfertigung (Kopie) der Vertragsniederschrift beizufügen. Absatz 3 entspricht seinem Regelungsgehalt nach § 56 Abs. 1. Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt des § 56 Abs. 2.

§ 63

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Umschulungsprüfung auf der Grundlage der §§ 58 und 59 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Begründung zu § 63 (Gleichstellung von Prüfungszeugnissen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Zur Erläuterung des § 63 wird auf die Begründung zu § 57 verwiesen.

§ 64

Berufsausbildung

Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

Begründung zu § 64 (Berufsausbildung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Der an die Stelle des § 48 des geltenden Berufsbildungsgesetzes getretene § 64 soll – ohne inhaltliche Änderungen – durch seine Formulierung noch deutlicher zum Ausdruck bringen, dass auch für behinderte Menschen der Grundsatz der Berufsausbildung nach Ausbildungsordnung auf der Grundlage des § 4 gilt. Im Gegensatz zur Negativabgrenzung des § 48 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, der Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgrundsatz für Behinderte formulierte, stellt § 64 klar, dass grundsätzlich auch behinderte Menschen gemäß den allgemein gültigen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet werden müssen. Nur soweit dies nach Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, finden die Ausnahmen nach § 66 und § 67 Anwendung.

§ 65

Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

(1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

Begründung zu § 65 (Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 65 beruht auf den Regelungen des § 48a des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der Zulassung zur Abschlussprüfung wurde gegenüber der bisherigen Regelung insoweit wieder eingeschränkt, als zumindest die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen müssen.

Die Änderungen bei den Verweisen in Absatz 1 Satz 1 sowie in Absatz 2 sind redaktioneller Art.

§ 66

Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

(2) § 65 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Begründung zu § 66 (Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 66 greift die Regelung des § 48b des geltenden Berufsbildungsgesetzes mit mehreren Änderungen auf. Der Verweis auf § 48a des geltenden Berufsbildungsgesetzes ist gestrichen, da sich der Vorrang der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß §§ 64, 65 aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen in Abschnitt 1 ergibt.

Des Weiteren steht es künftig nicht mehr im Ermessen der zuständigen Stelle, Regelungen gemäß § 66 zu schaffen, sondern die zuständige Stelle ist verpflichtet, auf Antrag behinderter Menschen und bei Nachweis einer Ausbildungsmöglichkeit tätig zu werden. Soweit hierzu Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung vorliegen, sind diese den Ausbildungsregelungen zugrunde zu legen. Hier-

durch soll eine Vereinheitlichung der derzeit bundesweit rund 900 Sonderausbildungsregelungen erreicht werden.

Darüber hinaus wird in Absatz 1 Satz 1 bei der Schaffung von Regelungen durch die zuständigen Stellen die Bezugnahme auf Vorschläge des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Grundlage von diesbezüglichen Empfehlungen des Hauptausschusses gestrichen. Grund dafür ist, dass nur der Hauptausschuss ein Organ des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 94 ist, dessen Empfehlungen Außenwirkung entfalten. Die Vorschläge des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen, der künftig ein ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses sein wird (§ 98), sind dagegen Teil der internen Meinungsbildung des Hauptausschusses.

Die Änderung des Verweises in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

§ 67

Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

Für die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung behinderter Menschen gelten die §§ 64 bis 66 entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.

Begründung zu § 67 (Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 67 entspricht inhaltlich den Regelungen in § 49 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderungen bei den Verweisen sind redaktioneller Art.

§ 68

Personenkreis und Anforderungen

(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.

(2) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 27 bis 33 entsprechend.

Begründung zu § 68 (Personenkreis und Anforderungen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 68 fasst in Absatz 1 die Regelungen der Absätze 1 und 2 des § 50 des geltenden Berufsbildungsgesetzes zusammen. Der bisher in § 50 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Zielauftrag, dass Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu dienen haben, ist in § 1 Abs. 2 des Entwurfs aufgegangen. Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung der neu strukturierten Eignungsvorschriften (§§ 27 bis 33) auch im Bereich der betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung. Dies gilt nicht, sofern die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere im Rahmen von berufsvorbereitenden Maßnahmen nach § 61 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, durchgeführt wird.

§ 69

Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Begründung zu § 69 (Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift übernimmt die Vorgaben des § 51 des geltenden Berufsbildungsgesetzes im Wortlaut, verzichtet jedoch in Absatz 1 infolge der Neuregelung des § 1 Abs. 2 (vgl. dortige Begründung) auf die Bezugnahme „oder einer gleichwertigen Berufsausbildung“. Absatz 2 passt den Wortlaut an die Formulierung des Absatzes 1 sowie an § 1 Abs. 2 an.

§ 70

Überwachung, Beratung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 nicht vorliegen.

(2) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 76 finden keine Anwendung, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird. Dies gilt nicht, sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.

Begründung zu § 70 (Überwachung, Beratung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht in unveränderter Form § 52 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der bisher in § 52 Abs. 2 enthaltene Auftrag für die zuständigen Stellen zur Überwachung und Beratung der rein betrieblich durchgeführten Berufsausbildungsvorbereitung ist in der Neuformulierung des § 76 aufgegangen. An seine Stelle tritt im neu gefassten Absatz 2 die Verpflichtung der Anbieter von Maßnahmen der Ausbildungsvorbereitung zur Anzeige dieser Maßnahmen bei der zuständigen Stelle. Diese Vorschrift stellt eine Parallelregelung zu § 34 und § 62 Abs. 2 dar. Nur so kann eine effektive Überwachung und Beratung durch die zuständigen Stellen wahrgenommen werden.

Vor dem Hintergrund, dass Maßnahmen, die auf der Grundlage des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden, eigenen Ausschreibungs-, Qualitäts- und Überwachungskriterien unterliegen, die im Regelfall durch Verwaltungsanordnungen der Bundesagentur für Arbeit bestimmt werden, sieht Absatz 3 hierfür Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 vor. Die Absätze 1 und 2 finden jedoch dann Anwendung, wenn Betrieben, die ausbildungsvorbereitende Maßnahmen anbieten, die Kosten der notwendigen sozialpädagogischen Betreuung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch die Agentur für Arbeit erstattet wird: Hier liegt der Schwerpunkt der Berufsausbildungsvorbereitung in der betrieblichen Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit, so dass eine entsprechende Überwachung und Beratung durch die zuständigen Stellen sachlich gerechtfertigt erscheint.

§ 71

Zuständige Stellen

(1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Steuerberaterkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

(9) Mehrere Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

Begründung zu § 71 (Zuständige Stellen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die bisher im 6. Teil des geltenden Berufsbildungsgesetzes (§§ 73 bis 97) enthaltenen Sondervorschriften zur Bestimmung der zuständigen Stelle werden in den §§ 71 bis 75 des Entwurfs zusammengefasst. Dabei wird die geltende Abgrenzung nach Wirtschafts-, Gewerbe- und Berufszweigen zugunsten eines transparenteren Ordnungssystems im Grundsatz aufgegeben, da insbesondere die gesetzliche Zuordnung von zuständigen Stellen anhand konkreter Ausbildungsberufe in der Praxis Schwierigkeiten bereitet und häufig von aktuellen Entwicklungen im Neuordnungsverfahren überholt wird. So sind etwa die Berufsbezeichnungen „Rechtsanwaltsgehilfen“ (§ 87 des geltenden Berufsbildungsgesetzes) oder „Zahnarzthelfer“ (§ 91 des geltenden Berufsbildungsgesetzes) seit längerem durch moderne Berufsbezeichnungen („Rechtsanwaltsfachangestellte“ bzw. „Zahnmedizinische Fachangestellte“) abgelöst worden.

§ 71 grenzt die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der zuständigen Stellen nach Berufsbereichen ab. Durch die Absätze 1 bis 6 sind zuständige Stellen

- für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung die Handwerkskammern; für diese Berufe gelten aufgrund der Bereichsausnahme in § 3 Abs. 3 des Entwurfs zu weiten Teilen die Parallelregelungen der Handwerksordnung,
- für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen die Industrie- und Handelskammer,
- für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft die Landwirtschaftskammern; sofern diese nicht flächendeckend bestehen, bestimmen nach Absatz 8 die Länder die zuständigen Stellen,
- für die Berufsbildung der Fachangestellten für die Rechtspflege die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen,
- für die Berufsbildung der Fachangestellten für die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung die Wirtschaftsprüferkammer sowie die Berufskammern der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten und
- für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern jeweils für ihren Bereich.

Diese Zuordnung gilt unabhängig von der Kammerzugehörigkeit der Auszubildenden und hat zur Folge, dass für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen, auch wenn sie etwa bei Angehörigen der freien Berufe durchgeführt wird, die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist.

Absatz 7 enthält die – bisher in den §§ 74 und 75 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes geregelte – Durchbrechung des Berufsprinzips zugunsten des Ausbildungsstättenprinzips für den Bereich des Handwerks. Danach ist die Handwerkskammer in Abweichung zu den Absätzen 2 bis 6 zuständige Stelle, sofern die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung oder berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird.

Die Handwerkskammer ist – wie bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts – in diesen Fällen jedoch zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (und nicht etwa der Handwerksordnung) mit der Folge, dass etwa bei einer Berufsausbildung zum Einzelhandelskaufmann oder zur Einzelhandelskauffrau, die in einem Handwerksbetrieb durchgeführt wird, die Handwerkskammer die Abschlussprüfung nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abnimmt.

Durch Absatz 9 wird die in § 89 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthaltene Regelung übernommen (und auf alle Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 übertragen), nach der Kammern vereinbaren können, dass die ihnen durch das Berufsbildungsgesetz oder durch die Handwerksordnung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung, etwa bei der Bestellung von Ausbildungsberatern oder der Überwachung der Berufsausbildung in den Betrieben, durch eine dieser Kammern wahrgenommen wird.

§ 72

Bestimmung durch Rechtsverordnung

Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Berufsbereiche, die durch § 71 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen.

Begründung zu § 72 (Bestimmung durch Rechtsverordnung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Sofern die zuständige Stelle nicht nach den Berufsbereichen des § 71 Abs. 1 bis 6 zugeordnet ist, ermächtigt § 72 das zuständige Fachministerium, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständige Stelle zu bestimmen. Dies wird insbesondere für die Berufsbildung in Berufen der nichtländlichen Hauswirtschaft erforderlich sein.

§ 73

Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes

(1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle

1. in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 sowie der §§ 23, 24 und 41a der Handwerksordnung,
2. für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen;

dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen. Dies gilt auch für die der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Begründung zu § 73 (Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 73 entspricht § 84 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, wobei die Regelungen für Bund und Länder nunmehr in zwei Absätzen aufgeführt sind.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

§ 73 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen. Dies gilt auch für die der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts."

Begründung:

Im öffentlichen Dienst werden für den Bereich der Länder die geteilten Überwachungs- und Prüfungszuständigkeiten für Ausbildungsberufe, die nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen sind, aufgegeben. Bildet nunmehr etwa eine Landesbehörde oder eine Gemeinde in nichthandwerklichen Gewerbeberufen oder Handwerksberufen aus, so ist die Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer nach § 71 alleinige zuständige Stelle für dieses Ausbildungsverhältnis.

§ 74

Erweiterte Zuständigkeit

§ 73 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

Begründung zu § 74 (Erweiterte Zuständigkeit) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 74 entspricht § 84 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

§ 75

Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71, 72 und 74 erfassten Berufsbereichen. Die §§ 77 bis 80 finden keine Anwendung.

Begründung zu § 75 (Zuständige Stelle im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 75 Satz 1 entspricht § 84a des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Nach Satz 2 sind keine Berufsbildungsausschüsse einzurichten, soweit Berufsbildung im Bereich der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt wird.

§ 76 Überwachung, Beratung

(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung

1. der Berufsausbildungsvorbereitung,
2. der Berufsausbildung und
3. der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.

(2) Auszubildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

(3) Die Durchführung von Auslandsaufenthalten nach § 2 Abs. 3 überwacht und fördert die zuständige Stelle in geeigneter Weise. Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als vier Wochen, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich.

(4) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.

Begründung zu § 76 (Überwachung, Beratung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 76 konzentriert die Vorschriften zur Überwachung und Beratung der Berufsbildung in Absatz 1. Von der Überwachung durch die zuständige Stelle werden umfasst die Durchführung der (betrieblichen) Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung (wie bisher in § 45 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes) und der beruflichen Umschulung. Die berufliche Fortbildung ist hiervon nicht umfasst, da sich die Regelungen der §§ 53 ff. ausschließlich auf die Durchführung von Prüfungen, nicht auf Fortbildungsmaßnahmen selbst beziehen. Absatz 1 verpflichtet zudem die zuständige Stelle, Berater und Beraterinnen zu bestellen.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 45 Abs. 1 Satz 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Verpflichtung entsteht bei entsprechendem Verlangen der zuständigen Stelle.

Der neu geschaffene Absatz 3 regelt die Überwachung und Förderung von Auslandsaufenthalten, die gemäß § 2 Abs. 2 Bestandteil der Berufsausbildung sind, durch die zuständige Stelle. Die Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Möglichkeiten der zuständigen Stelle, ihren gemäß Absatz 1 bestehenden Pflichten bei einem Auslandsaufenthalt der Auszubildenden nachzukommen, begrenzt sind. Dies resultiert zum einen aus der fehlenden Hoheitsgewalt der zuständigen Stellen im Ausland zum anderen ist ihnen auch praktisch eine Überwachung, Prüfung und Betreuung vor Ort im Ausland kaum möglich.

Daher sieht Absatz 3 im Unterschied zu Absatz 1 nur vor, dass die zuständige Stelle einen Ausbildungsabschnitt im Ausland „in geeigneter Weise“ überwacht und fördert. Damit verbunden ist eine von der Länge des Aufenthaltes abhängige Abstufung des Umfangs der Überwachungspflichten.

Absatz 3 gibt den zuständigen Stellen den nötigen Spielraum, um flexibel Möglichkeiten der Überwachung und Betreuung zu nutzen. Sie können beispielsweise die im Rahmen der Teilnahme an EU-Programmen bestehenden Berichtspflichten der Auszubildenden zur Kontrolle nutzen (Zwischen- und Endbericht) oder können in Kooperation mit ausländischen Kammern vorgehen (wie dies in zahlreichen regionalen grenz-

übergreifenden Projekten bereits geschieht). Sie können insbesondere auch mit und/oder über Mittlerorganisationen agieren.

Die Anforderungen an eine Überwachung steigen mit der Länge eines Auslandsaufenthaltes. Für Auslandsaufenthalte über 4 Wochen ist daher ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich. Der Begriff „Plan“ ist bewusst offen formuliert, um den zuständigen Stellen Spielraum zu geben. So können sie sich etwa der Instrumente der EU-Förderprogramme bedienen. Ein durch LEONARDO geförderter Auslandsaufenthalt eines oder einer Auszubildenden setzt einen detaillierten Vertrag zwischen aufnehmendem und entsendendem Betrieb und Auszubildendem voraus, in dem konkrete Rechte und Pflichten der Beteiligten, Ausbildungsinhalte etc. beschrieben werden müssen. Ein solcher Vertrag kann „Plan“ i. S. des § 76 sein. Fragen wie etwa die Geeignetheit von Ausbildungspersonal und Ausbildungsstätte sind anhand dieses Planes zu prüfen.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen § 45 Abs. 2 und 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Sonstige Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 77

Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

Begründung zu § 77 (Errichtung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 77 entspricht inhaltlich dem § 56 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Es wurden Änderungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgenommen.

§ 78

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Begründung zu § 78 (Beschlussfähigkeit, Abstimmung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 78 entspricht § 57 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

§ 79

Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle betreffen.

(4) Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann die zur Vertretung der zuständigen Stelle berechtigte Person innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.

(5) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.

(6) Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

Begründung zu § 79 (Aufgaben) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 § 58 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

In den Absätzen 2 und 3 werden die wichtigen Angelegenheiten, in denen der Berufsausbildungsausschuss anzuhören und zu unterrichten ist, in Form von Regelbeispielen näher definiert. Diese genauere Definition ist erforderlich, da sich in der bisherigen Praxis der Berufsbildungsausschüsse oftmals Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Aufgaben des Berufsausbildungsausschusses ergeben haben.

Absatz 2 Nr. 1 führt Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung auf. Dies sind z. B. Vorschriften über die Eignung der Ausbildungsstätte, Führung von Berichtsheften, Kürzung und Verlängerung der Ausbildungszeiten, Durchführung von Prüfungen, soweit sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen konkretisieren und näher bestimmen.

Absatz 2 Nr. 2 regelt, dass Empfehlungen und Maßnahmen der regionalen Berufsbildungskonferenz, die sich an die Adresse der zuständigen Stelle richten und von diesen umgesetzt werden sollen, zuvor im Berufsausbildungsausschuss beraten werden.

Absatz 2 Nr. 3 regelt die Anhörung des Berufsbildungsausschusses bei wesentlichen Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

Absatz 3 zählt nicht abschließend wichtige Angelegenheiten auf, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist. Im Gegensatz zu den Anhörungsangelegenheiten kann die Unterrichtung auch nachträglich erfolgen. Hierdurch wird dem Berufsbildungsausschuss Gelegenheit gegeben, sich ein umfassendes Bild über die im Bereich der zuständigen Stelle durchgeführten Bildungsmaßnahmen (Nummer 1), deren Ergebnisse (Nummer 2) und Durchführung (Nummer 3) zu machen. Auch im Hinblick auf die erweiterten Spielräume der Berufsbildung nach diesem Gesetz (z. B. Erprobungsverordnungen, Zusatzqualifikationen, gestreckte Abschlussprüfungen, gutachterliche Stellungnahmen Dritter und Berichterstatteprinzip im Prüfungswesen) ist der Berufsbildungsausschuss über neue Entwicklungen zu unterrichten (Nummer 4).

Absatz 3 Nr. 5 bezieht sich auf Stellungnahmen und Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden nur insoweit, als es sich um die Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften handelt. Stellungnahmen und Vorschläge, die die zuständige Stelle in ihrer Eigenschaft als zusammengeschlossene Unternehmerschaft abgibt, sind hiervon nicht umfasst, selbst wenn es sich um bildungspolitische Angelegenheiten handelt.

Ebenso bedarf er der Information über geplante überbetriebliche Berufsbildungsstätten der zuständigen Stelle (Nummer 6), die der zuständigen Stelle für Berufsbildungsangelegenheiten zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen (Nummer 7), sowie Streitbeilegungsverfahren (Nummer 8) und Arbeitsmarktfragen, die die Angelegenheiten der zuständigen Stelle berühren.

Absatz 4 entspricht § 58 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der Regelungsbereich erstreckt sich auf die Rechtsvorschriften, für den an anderer Stelle dieses Gesetzes den zuständigen Stellen eine Kompetenz eingeräumt ist. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die §§ 9, 47, 54, 59, 66 und 67.

Im Übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Absatz 5 entspricht § 58 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Absatz 6 bestimmt abweichend von § 77, dass die Lehrkräfte Stimmrecht haben, soweit sich Beschlüsse des Berufsausbildungsausschusses auf Fragen der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung beziehen. Eine Stärkung der Stimmen des Lernortes Berufsschule für den Bereich der Berufsausbildung bzw. Ausbildungsvorbereitung auch im Rahmen der Tätigkeiten des Berufsausbildungsausschusses ist erforderlich, um die vom Gesetzgeber gewollte engere Zusammenarbeit der beiden Lernorte zu stärken und zu sichern.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

§ 79 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort "Berichtsheften" durch die Wörter "schriftlichen Ausbildungsnachweisen" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,"

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.“

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die Akzeptanz der beruflichen Bildung, ihr Beitrag zur Beschäftigungsfähigkeit der Auszubildenden und zur Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland lebt von ihrer Qualität. Ziel der beruflichen Bildung muss die Qualitätssicherung und deren stetige Entwicklung sein. Bestehende Qualitätssicherungssysteme müssen daher ständig optimiert werden.

§ 79 BBiG begründet umfassende Befugnisse des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle und zugleich die Verpflichtung der zuständigen Stelle, diese Befugnisse des Ausschusses zu beachten. Der Berufsbildungsausschuss ist Überwachungs- und zugleich Beschlussorgan der zuständigen Stelle für die von ihr zu erlassenden Rechtsverordnungen. Die in Absatz 4 Satz 1 verankerte Normsetzungsbefugnis gibt dem Berufsbildungsausschuss eine umfassende „Regelungsbefugnis im Sinne einer subsidiären Allzuständigkeit im Rahmen des vorgegebenen Gesetzes- und Ver-

ordnungsrechts zur Durchführung der Berufsbildung (so BVerfG vom 14.05.1986, EzB § 56 BBiG Nr. 4). Diese bezieht sich sowohl auf den technisch-organisatorischen Vollzug als auch auf die inhaltliche Gestaltung der Berufsbildung. Die Ausgestaltung der Rechte des Ausschusses macht ihn zum zentralen Beratungs- und Beschlussgremium für den regionalen Ausbildungsmarkt. Der Berufsbildungsausschuss wirkt daher bereits jetzt durch die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hin.

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 1 wird einerseits die Bedeutung der Qualitätssicherung und deren stetige Entwicklung für die Berufsbildung unterstrichen und andererseits eine verbindliche Leitlinie für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch den Berufsbildungsausschuss formuliert.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Folgeänderung

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Änderung enthält eine Folgeänderung zu §§ 82, 83. Da es sich um eine Umsetzung von Empfehlungen handelt, ist diese Aufgabe des Berufsbildungsausschusses eher als Recht denn als Verpflichtung zu sehen.

Zu Buchstabe c)

Die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen erhalten ein eingeschränktes Stimmrecht in den Berufsbildungsausschüssen der Kammern. Fragen, die ausschließlich die betriebliche Seite der Berufsbildung betreffen, werden aber, wie andererseits im Regelfall die Mitwirkung der Sozialparteien in entsprechenden Gremien der Schulorganisation auch, vom Stimmrecht ausgenommen. Dies sind z.B. materielle Regelungen für die betriebliche Ausbildung behinderter Menschen, aber auch die Einrichtung neuer Lehrgänge der Aufstiegsfortbildung, der überbetrieblichen Unterweisung oder die Entwicklung von Ausbildungsvertragsmustern.

Ein Stimmrecht der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen kann nunmehr etwa gegeben sein, wenn Verwaltungsgrundsätze für die Verkürzung der Ausbildungsdauer unmittelbare Auswirkungen auf die Organisation der Berufsschule haben oder im Bezirk der zuständigen Stelle im Rahmen der Durchführung der Berufsbildung Rechtsvorschriften erlassen werden, die – wie auch bei der Berufsausbildungsvorbereitung – ein konzertiertes Vorgehen von Schule und Betrieb voraussetzen.

§ 80

Geschäftsordnung

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 77 Abs. 2 bis 6 und § 78 entsprechend.

Begründung zu § 80 (Geschäftsordnung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 80 entspricht § 59 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderung der Verweise in Satz 3 ist redaktioneller Art.

§ 81

Zuständige Behörden

(1) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne des § 30 Abs. 6, der §§ 32, 33, 40 Abs. 4 und der §§ 47, 77 Abs. 2 und 3.

(2) Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Falle des § 40 Abs. 4 sowie der §§ 47 und 77 Abs. 3 keiner Genehmigung.

Begründung zu § 81 (Zuständige Behörden) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 und 2 dem Wesensgehalt nach § 84 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Hinweis: Durch den Wegfall der Regelungen zur Regionalen Berufsbildungskonferenz (§§ 82 bis 84 des Regierungsentwurfs) verschieben sich alle folgenden Paragraphen um drei Stellen nach vorne. Die Begründungen des Regierungsentwurfs beziehen sich jedoch auf die ursprüngliche Nummerierung. Bsp: Die Errichtung des Landesausschusses für Berufsbildung ist nunmehr in **§ 82** geregelt, die entsprechende Begründung hierzu findet sich jedoch bei **§ 85 des Regierungsentwurfs** (BT-Drs. 15/3980).

§ 82

Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung

(1) Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuss für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden muss in Fragen des Schulwesens sachverständig sein.

(2) Die Mitglieder des Landesausschusses werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Die Tätigkeit im Landesausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Ausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.

(4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Agentur für Arbeit teilnehmen.

(5) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Begründung zu § 85 (Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 85 entspricht inhaltlich § 54 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 83

Aufgaben

(1) Der Landesausschuss hat die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken. Der Landesausschuss kann zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation Empfehlungen

zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Verbesserung der Ausbildungsangebote auszusprechen.

Begründung zu § 86 (Aufgaben) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 86 entspricht in seinen Absätzen 1 und 2 dem § 55 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Absatz 3 bestimmt, dass der Landesausschuss den Bezirk der regionalen Berufsbildungskonferenz sowie deren einrichtende Stelle abweichend von § 82 regeln sowie der regionalen Berufsbildungskonferenz weitere Aufgaben zuweisen kann. Diese Regelung ermöglicht, dass von dem in Kapitel 2 vorgegebenen Organisationsmodell der regionalen Berufsbildungskonferenz abgewichen werden kann. Damit wird eventuellen regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen Rechnung getragen und zugleich ermöglicht, dass bereits bisher mit Erfolg arbeitende regionale Bündnisse für Ausbildung weiter bestehen und arbeiten können. Entsprechend der befristeten Einführung der regionalen Berufsbildungskonferenz tritt auch § 86 Abs. 3 am 1. August 2012 außer Kraft (Artikel 8 Abs. 2 dieses Gesetzes).

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

Teil 3 wird wie folgt geändert:

a) Kapitel 2 wird wie folgt gefasst: [...]

b) Kapitel 3 wird aufgehoben. [Streichung der regionalen Berufsbildungskonferenz]

Begründung:

Die Formaländerungen zu Buchstabe a) und zu Buchstabe b) ergeben sich aus dem Wegfall der Vorschriften zur regionalen Berufsbildungskonferenz.

Die Änderung in § 82 Absatz 1 Satz 3 enthält eine sprachliche Glättung.

Durch die Neufassung des Absatzes 4 in § 82 werden die Voraussetzungen für optionale regionale Kommunikationsplattformen geschaffen. Für ein ausgewogenes Ausbildungsstellenangebot und eine optimale Organisation der beruflichen Ausbildung ist ein abgestimmtes Vorgehen der Entscheidungsträger insbesondere in der jeweiligen Region erforderlich ist. Dies belegen bereits bestehende Bündnisse für Ausbildung auf regionaler Ebene. Gerade in den Fällen, in denen der Landesausschuss regional begrenzte Unterausschüsse einrichtet, soll durch die Teilnahmemöglichkeit Externer der regionale Sachverstand in die Koordinierungs- und Beratungsfunktion des Landesausschusses einfließen.

Die Anfügung des Satzes 2 in § 83 Absatz 1 ist eine Entsprechung zur Änderung des § 79 Absatz 1 Satz 2 auf Landesebene. Die Akzeptanz der beruflichen Bildung, ihr Beitrag zur Beschäftigungsfähigkeit der Auszubildenden und zur Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland lebt von ihrer Qualität. Ziel der beruflichen Bildung muss die Qualitätssicherung und deren stetige Entwicklung sein. Bestehende Qualitätssicherungssysteme müssen daher ständig optimiert werden. Der Landesausschuss ist zentrales Beratungsorgan der Landesregierung. Ihm ist insbesondere eine Koordinierungsfunktion zugewiesen, um eine möglichst große Abstimmung der betrieblichen und berufsschulischen Bildung zu erreichen, und die Aufgabe, bei der Konzeptualisierung der Bildungsinhalte des Schulwesens so weit als möglich Gegenstände einzubringen, die für eine spätere Berufstätigkeit verwertbar sind. Durch die Anfügung des Satzes 2 wird einerseits die Bedeutung der Qualitätssicherung und deren stetige Entwicklung für die Berufsbildung einschließlich der berufsschulischen Bildung unterstrichen und andererseits eine verbindliche Leitlinie für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch den Landesausschuss formuliert.

Absatz 2 Satz 2 ergänzt sinnvoll die Möglichkeit der Vertreter von Gemeinden, Gemeindeverbänden und der regionalen Agentur für Arbeit, nach § 82 Absatz 4 ihren regionalen Sachverstand in die Koordinierungs- und Beratungsarbeit des Landesausschusses einbringen zu können, in dem der Landesausschuss zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben berechtigt wird, die daraus gewonnenen regionalspezifischen Erkenntnisse im Rahmen von Empfehlungen weiterzugeben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Ausbildungsstellenmarkt besonders dann funktioniert, wenn ein regionaler Dialog der Beteiligten besteht. Dies belegen bereits jetzt funktionierende Bündnisse für Ausbildung auf regionaler Ebene.

§ 84

Ziele der Berufsbildungsforschung

Die Berufsbildungsforschung soll

1. Grundlagen der Berufsbildung klären,
2. inländische, europäische und internationale Entwicklungen in der Berufsbildung beobachten,
3. Anforderungen an Inhalte und Ziele der Berufsbildung ermitteln,
4. Weiterentwicklungen der Berufsbildung in Hinblick auf gewandelte wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Erfordernisse vorbereiten,
5. Instrumente und Verfahren der Vermittlung von Berufsbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer fördern.

Begründung zu § 87 (Ziele der Berufsbildungsforschung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 87 definiert erstmals die Ziele der Berufsbildungsforschung. Bisher war die Berufsbildungsforschung lediglich als gesetzliche Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung in sehr allgemeiner Form in § 6 des Berufsbildungsförderungsgesetzes der geltenden Fassung gesetzlich normiert.

Die Herauslösung des Begriffs der Berufsbildungsforschung aus dem engen Kontext zum Bundesinstitut für Berufsbildung verdeutlicht, dass auch außerhalb des Bundesinstituts für Berufsbildung vom Bund geförderte Berufsbildungsforschung durchgeführt werden kann.

Die Gesetzesdefinition in § 87 folgt der modernen Aufteilung von Forschung in Grundlagenforschung (Nummer 1), angewandte Forschung (Nummer 3), Vorsorgeforschung (Nummer 4) sowie Implementierung der Forschungsergebnisse in der Praxis (Nummer 5). Nicht zuletzt im Hinblick auf das vom Europäischen Rat und Europäischen Kommission am 14. Februar 2002 verabschiedete Arbeitsprogramm zur Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der Europäischen Union (Amtsblatt EG vom 4. Juni 2002 C 142/7) wird neben der inländischen die europäische und internationale Ausrichtung in den Zielkatalog der Berufsbildungsforschung aufgenommen.

§ 85

Ziele der Berufsbildungsplanung

(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.

(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, dass die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und dass sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.

Begründung zu § 88 (Ziele der Berufsbildungsplanung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 88 entspricht § 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

§ 86

Berufsbildungsbericht

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.

(2) Der Bericht soll angeben

1. für das vergangene Kalenderjahr
 - a) auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach diesem Gesetz oder der Handwerksordnung eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die vor dem 1. Oktober des vergangenen Jahres in den vorangegangenen zwölf

Monaten abgeschlossen worden sind und am 30. September des vergangenen Jahres noch bestehen, sowie

- b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen;

2. für das laufende Kalenderjahr

- a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen,
 b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.

Begründung zu § 89 (Berufsbildungsbericht) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 89 entspricht dem § 3 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Entsprechend der Aufgabenzuweisungen innerhalb der Bundesregierung wurden in Absatz 1 die Worte „der zuständige Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt. Die geänderte Fassung des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a dient der Klarstellung.

§ 87

Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

- (1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
 (2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.
 (3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

Begründung zu § 90 (Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 90 entspricht § 4 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

§ 88

Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst

1. für die Auszubildenden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Bezirk der Agentur für Arbeit; Anschlussverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
2. für die Ausbilder oder Ausbilderinnen: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung;
3. für die Prüfungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen in der beruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;
4. für die Ausbildungsberater oder -beraterinnen: Alter nach Altersgruppen, Geschlecht, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;
5. für Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

Begründung zu § 91 (Erhebungen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 91 entspricht im Wesentlichen § 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Absatz 1 Nr. 5 übernimmt die Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes, die durch Artikel 39 des Vierten Ge-

setzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) aufgenommen wurde und zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

§ 89

Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Bonn.

Begründung zu § 92 (Bundesinstitut für Berufsbildung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 92 regelt Name, Rechtsnatur und Sitz des Bundesinstituts für Berufsbildung.

§ 90

Aufgaben

(1) Das Bundesinstitut für Berufsbildung führt seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durch.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschung zur Berufsbildungsforschung beizutragen. Die Forschung wird auf der Grundlage eines jährlichen Forschungsprogramms durchgeführt; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Weitere Forschungsaufgaben können dem Bundesinstitut für Berufsbildung von obersten Bundesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung übertragen werden. Die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung sind zu veröffentlichen.

(3) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die sonstigen Aufgaben:

1. nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums

- a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz oder nach dem zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken,
- b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts mitzuwirken,
- c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 87 mitzuwirken,
- d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern,
- e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken,
- f) weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen;

2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums die Förderung betrieblicher Berufsbildungsstätten durchzuführen und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen;

3. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen;

4. die im Fernunterrichtsschutzgesetz beschriebenen Aufgaben nach den vom Hauptausschuss erlassenen und vom zuständigen Bundesministerium genehmigten Richtlinien wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen.

(4) Das Bundesinstitut für Berufsbildung kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Verträge zur Übernahme weiterer Aufgaben schließen.

Begründung zu § 93 (Aufgaben) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Absatz 1 geht ebenso wie das geltende Berufsbildungsförderungsgesetz in § 6 Abs. 1 Satz 1 davon aus, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung auf Übereinstimmung mit der Bildungspolitik der Bundesregierung zu achten hat und die sich daraus ergebenden Grenzen nicht überschreiten darf.

Absatz 2 greift die geltende Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Berufsbildungsförderungsgesetzes auf und entwickelt sie weiter.

Satz 1 greift hierbei den durch § 87 eingeführten Begriff der Berufsbildungsforschung auf. Satz 2 regelt wie bisher, dass die Eigenforschung des Bundesinstituts für Berufsbildung auf der Grundlage eines jährlichen Forschungsprogramms durchgeführt wird, das der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bedarf. Dieses Forschungsprogramm wird gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 vom Hauptausschuss des

Bundesinstituts für Berufsbildung beschlossen, nachdem der Wissenschaftliche Beirat (§ 97) Stellung genommen und Empfehlungen abgegeben hat.

Satz 3 gibt der bereits bisher geübten Praxis eine gesetzliche Grundlage, wonach weitere Forschungsaufgaben dem Bundesinstitut für Berufsbildung übertragen werden können. Entsprechend der organisationsrechtlichen Stellung des Bundesinstituts für Berufsbildung ist die Möglichkeit der Auftragsvergabe auf die obersten Bundesbehörden beschränkt. Die aufgrund dieser Vorschrift übertragenen weiteren Forschungsaufgaben werden nicht im Rahmen der Grundfinanzierung nach § 99 Abs. 1 kostenmäßig gedeckt, sondern durch das beauftragende Bundesministerium (§ 99 Abs. 2).

Absatz 2 Satz 4 entspricht § 6 Abs. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 3 hat eine Vorläuferregelung in § 6 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe f ermöglicht dem Bundesinstitut für Berufsbildung nunmehr auf gesetzlicher Grundlage, weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen. Damit wird eine Grundlage für die Übertragung weiterer, wechselnder und in der Regel befristeter Verwaltungsaufgaben (z. B. Betreuung europäischer Berufsbildungsprogramme, administrative Aufgaben im Bereich von Bundesprogrammen) geschaffen, die das Bundesinstitut für Berufsbildung aufgrund seiner Kompetenzen besser als andere Stellen wahrnehmen kann.

Absatz 3 Nr. 2 präzisiert entsprechend der bisherigen Praxis, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten nach Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums eigenständig durchführt.

§ 3 Nr. 4 fasst die bisherigen Buchstaben a, b und d des § 6 Abs. 2 Nr. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes zusammen. Die bisher in Buchstabe d des § 6 Abs. 2 Nr. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes verankerte Forschung im Bereich des berufsbildenden Fernunterrichts ist wegen der in der Darstellung beabsichtigten Trennung von Forschungs- und Verwaltungsaufgaben nun in § 93 Abs. 2 berücksichtigt. Der § 6 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes kann entfallen, da die Verpflichtung zur Amtshilfe bereits aufgrund von Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz, § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz besteht. Auch der bisherige Buchstabe e von § 6 Abs. 2 Nr. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes ist entbehrlich. Die erforderliche Beratung der Antragsteller ist schon durch § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehen.

Absatz 4 eröffnet dem Bundesinstitut für Berufsbildung die Möglichkeit, seine Kompetenz auch für Dritte außerhalb der Bundesverwaltung zugänglich zu machen. Zugleich wird dem Bundesinstitut für Berufsbildung hierdurch ermöglicht, an der Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb teilzunehmen. Die Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung insbesondere im Hinblick auf Absatz 1 und § 99 Abs. 2 Satz 2.

§ 91

Organe

Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind:

1. der Hauptausschuss,
2. der Präsident oder die Präsidentin.

Begründung zu § 94 (Organe) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift hat eine Vorläuferregelung in § 7 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die bisherigen Aufgaben des Hauptausschusses und des Ständigen Ausschusses werden im Hauptausschuss zusammengeführt, so dass der Ständige Ausschuss als Organ des Bundesinstituts für Berufsbildung entfällt. Die damit verbundene Verschlinkung der Gremienstruktur leistet einen Beitrag zur Entbürokratisierung des Bundesrechtes.

Durch § 94 Nr. 2 wird die Bezeichnung „Der Generalsekretär“ durch „Der Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt. Damit wird der Bezeichnung in der Bundesbesoldungsordnung B Rechnung getragen und die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern sichergestellt.

§ 92

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat neben den ihm durch sonstige Vorschriften dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben:

1. er beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Präsidenten oder der Präsidentin übertragen sind;
2. er berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berufsbildungsberichts abgeben;
3. er beschließt das jährliche Forschungsprogramm;
4. er kann Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes geben;
5. er kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Verordnungen gemäß § 4 Abs. 1 unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen;
6. er beschließt über die in § 90 Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie § 97 Abs. 4 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin unterrichtet den Hauptausschuss unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 90 Abs. 3 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 90 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Dem Hauptausschuss gehören je acht Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen acht Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung, bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts und im Rahmen von Anhörungen nach diesem Gesetz haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können je ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Bundesagentur für Arbeit, der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände sowie des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundesministerium für Bildung und Forschung längstens für vier Jahre berufen.

(5) Der Hauptausschuss wählt auf die Dauer eines Jahres ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der oder die Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.

(6) Die Tätigkeit im Hauptausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Verdienstauffälle ist soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(7) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Beauftragten haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 4, 6 und 7 gelten entsprechend.

(9) Der Hauptausschuss kann nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.

(10) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuss keinen Weisungen.

Begründung zu § 95 (Hauptausschuss) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Der in § 95 geregelte Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung tritt an die Stelle des bisherigen Hauptausschusses und des bisherigen Ständigen Ausschusses nach § 8 bzw. § 8a des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Absatz 1 Satz 1 weist darauf hin, dass dem Hauptausschuss in diesem Gesetz an anderer Stelle fachliche Aufgaben zugewiesen sind: Beispielsweise erlässt der Hauptausschuss nach § 47 für die Prüfungsordnung Richtlinien. Des Weiteren hat der Hauptausschuss Anhörungsrechte beim Erlass von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz und den entsprechenden Verordnungen nach der Handwerksordnung.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht § 8 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Absatz 1 Nr. 2 entspricht § 8 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Absatz 1 Nr. 3 entspricht § 6 Abs. 2 Nr. 3 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 1 Nr. 4 greift eine Regelung des Berufsbildungsgesetzes von 1969 wieder auf. Der auf § 51 Berufsbildungsgesetz in der Fassung von 1969 seinerzeit tätig gewesene Bundesausschuss hat in den Jahren seiner Tätigkeit bis zu seiner Auflösung durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz von 1976 zahlreiche Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung des Berufsbildungsgesetzes beschlossen. Wesentliche Teile

des Vollzugs des Berufsbildungsgesetzes basieren noch heute auf den damaligen Empfehlungen. Die nunmehrige Neuaufnahme der Aufgabe, Empfehlungen zu geben, bildet eine rechtliche Grundlage zur Aktualisierung und Überarbeitung der damaligen Empfehlungen sowie zum Neuerlass von Empfehlungen im Hinblick auf dieses Gesetz.

Absatz 1 Nr. 5 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 3 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes und war dort dem Ständigen Ausschuss als Aufgabe zugewiesen. Absatz 1 Nr. 6 knüpfte an die bisherige Regelung des § 8a Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes an.

Absatz 2 entspricht § 8a Abs. 2 Satz 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 3 knüpft an § 8 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes an. Er verringert jedoch die Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss von 53 auf jetzt 24 Personen. Die viertelparitätische Stimmengewichtung wird dabei gewahrt. Ebenso wie die Vorläuferregelung können die Stimmen des Bundes nur einheitlich abgegeben werden, wobei der Bund bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen, bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichtes und im Rahmen von Anhörungen nach diesem Gesetz kein Stimmrecht haben. Absatz 3 Satz 3 räumt neben den bereits jetzt teilnahmeberechtigten Beauftragten der Bundesagentur für Arbeit und der bestehenden kommunalen Spitzenverbände auch dem Wissenschaftlichen Beirat (§ 97) die Teilnahme mit beratender Stimme durch ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates ein.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 4 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Der Begriff des „Zuständigen Bundesministers“ wird durch die Aufnahme der Worte „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ präzisiert.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 6 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Der „Zuständige Bundesminister“ wird durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ präzisiert.

Absatz 7 entspricht § 8 Abs. 7 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 8 entspricht § 8 Abs. 8 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 9 entspricht § 8 Abs. 9 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

Der bisherige § 95 wird § 92 und wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 93 Abs. 3 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 3 Nr. 3 und 4“ und wird die Angabe „§ 100 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 4“ ersetzt.*
- b) *In Absatz 2 wird die Angabe „§ 93 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 3 Nr. 1“ und wird die Angabe „§ 93 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.*
- c) *Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:*
„(3) Dem Hauptausschuss gehören je acht Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen acht Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung, bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts und im Rahmen von Anhörungen nach diesem Gesetz haben sie kein Stimmrecht.“
- d) *Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:*
“(8) Die Beauftragten haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 4, 6 und 7 gelten entsprechend.“
- e) *Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.*

Begründung:

Die Änderungen in Absatz 1 und 2 sind Folge der Streichung der Bestimmungen zur regionalen Berufsbildungskonferenz.

Durch die Erhöhung der Anzahl der Beauftragten der Länder im Hauptausschuss von sechs auf acht sowie die Schaffung einer Stellvertreterregelung in einem neuen Absatz 8 wird gewährleistet, dass nicht vertretene Länder dadurch, dass sie zumindest als Stellvertreter präsent sind, auch die Anliegen ihres eigenen Landes zu Gehör bringen können.

Aus Gründen der Parität wurde auch die Zahl der Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von sechs auf acht erhöht.

*Im Gegenzug wurde die Anzahl der Beauftragten des Bundes wieder von sechs auf fünf Beauftragte (wie nach bisheriger Rechtslage) - mit acht Stimmen - abgesenkt.
Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.*

§ 93

Präsident oder Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er oder sie nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums zu beachten hat (§ 90 Abs. 3 Nr. 1 und 2), führt er oder sie die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Ständige Vertreter oder die Ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Benehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin unter Berufung in das Beamtenverhältnis von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ernannt.

Begründung zu § 96 (Präsident oder Präsidentin) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Bezeichnung des Leiters des Bundesinstituts für Berufsbildung wird von „Generalsekretär“ in „Präsident oder Präsidentin“ geändert.

§ 96 hat eine Vorläuferregelung in § 10 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die Anpassungen sind zum einen Folgeänderungen des § 94 Nr. 2 zum anderen dienen sie der fachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Der „Zuständige Bundesminister“ wird durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ präzisiert.

§ 94

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Stellungnahmen und Empfehlungen

1. zum Forschungsprogramm des Bundesinstituts für Berufsbildung,
2. zur Zusammenarbeit des Instituts mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen und
3. zu den jährlichen Berichten über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildung.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Beirat von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung die erforderlichen Auskünfte erteilt. Auf Wunsch werden ihm einmal jährlich im Rahmen von Kolloquien die wissenschaftlichen Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildung erläutert.

(3) Dem Beirat gehören bis zu sieben anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung aus dem In- und Ausland an, die nicht Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung sind. Sie werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederberufung in Folge ist möglich. An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats können vier Mitglieder des Hauptausschusses, und zwar je ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) § 92 Abs. 6 gilt entsprechend.

Begründung zu § 97 (Wissenschaftlicher Beirat) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Durch die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirates wird dem Bundesinstitut für Berufsbildung ein neues Gremium bei Seite gestellt. Die Gremienanzahl im Bundesinstitut für Berufsbildung wird dadurch nicht erhöht, denn gleichzeitig fallen das Gremium „Ständiger Ausschuss“, das Gremium „Länderausschuss“ und die in § 11 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der geltenden Fassung vorgesehenen Fachausschüsse weg.

Die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirates greift Entwicklungen in der institutionellen Forschung der vergangenen Jahre auf. Danach entspricht es dem modernen Verständnis von Forschungseinrichtungen, dass deren Aufgaben einer ständigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung unterworfen werden. Durch regelmäßige Evaluierungen sollen Fehlentwicklungen in Forschungsprojekten frühzeitig erkannt und eine

evtl. Umsteuerung ermöglicht werden. Durch die externe Begleitung, auch z. B. durch ausländische Wissenschaftler, sind zudem wertvolle Anstöße und Hinweise für die Forschungsprojekte zu erwarten.

Dementsprechend beschränken sich die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates auf den überwiegend mit Berufsbildungsforschungsarbeiten betrauten Teil des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates sind in Absatz 1 beschrieben.

Absatz 2 stellt sicher, dass der Wissenschaftliche Beirat die ihm übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann. Er hat gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung ein Auskunftsrecht. Auf Wunsch werden ihm die wissenschaftlichen Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildung in wissenschaftlichen Veranstaltungen erläutert.

Absatz 3 Satz 1 legt die Anzahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates auf bis zu sieben fest. Satz 2 macht deutlich, dass der Wissenschaftliche Beirat in erster Linie ein Beratungsorgan des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung ist. Im Hinblick auf die komplementäre Aufgabenzuweisung hinsichtlich des Forschungsprogramms des Bundesinstituts für Berufsbildung können je ein Mitglied der im Hauptausschuss vertretenen Bänke an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ohne Stimmrecht teilnehmen (Absatz 3 Satz 3).

Absatz 4 regelt, dass der Wissenschaftliche Beirat sich eine Geschäftsordnung geben kann.

Absatz 5 verweist auf § 95 Abs. 6, wonach die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ehrenamtlich ist. Für bare Auslagen und Verdienstauffälle kann eine Entschädigung gewährt werden.

§ 95

Ausschuss für Fragen behinderter Menschen

(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung behinderter Menschen wird ein ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses errichtet. Der Ausschuss hat darauf hinzuwirken, dass die besonderen Belange der behinderten Menschen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird. Das Bundesinstitut für Berufsbildung trifft Entscheidungen über die Durchführung von Forschungsvorhaben, die die berufliche Bildung behinderter Menschen betreffen, unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Ausschusses.

(2) Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die von dem Präsidenten oder der Präsidentin längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) berufen, und zwar

ein Mitglied, das die Arbeitnehmer vertritt,

ein Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt,

drei Mitglieder, die Organisationen behinderter Menschen vertreten,

ein Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt,

ein Mitglied, das die gesetzliche Rentenversicherung vertritt,

ein Mitglied, das die gesetzliche Unfallversicherung vertritt,

ein Mitglied, das die Freie Wohlfahrtspflege vertritt,

zwei Mitglieder, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vertreten,

sechs weitere für die berufliche Bildung behinderter Menschen sachkundige Personen, die in Bildungsstätten oder ambulanten Diensten für behinderte Menschen tätig sind.

(3) Der Ausschuss kann behinderte Menschen, die beruflich ausgebildet, fortgebildet oder umgeschult werden, zu den Beratungen hinzuziehen.

Begründung zu § 98 (Ausschuss für Fragen behinderter Menschen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 98 knüpft an § 12 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes an. Nach § 66 ist für Empfehlungen zu Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen nunmehr alleinig der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung zuständig. Der Ausschuss für Fragen behinderter Menschen wird deshalb als Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses eingerichtet.

§ 96

Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung

- (1) Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuschüsse des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuschüsse des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.
- (2) Die Ausgaben zur Durchführung von Aufträgen nach § 90 Abs. 2 Satz 3 und von Aufgaben nach § 90 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f werden durch das beauftragende Bundesministerium gedeckt. Die Ausgaben zur Durchführung von Verträgen nach § 90 Abs. 4 sind durch den Vertragspartner zu decken.

Begründung zu § 99 (Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 13 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Verwendung des bisherigen Begriffs „Zuwendungen“ entspricht nicht dem haushaltsrechtlich Gemeintem. Nach § 23 Bundeshaushaltsordnung sind Zuwendungen Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Das Bundesinstitut für Berufsbildung steht aber als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts nicht außerhalb der Bundesverwaltung, sondern innerhalb. Es kann daher nach der haushaltsrechtlichen Terminologie keine Zuwendung erhalten. Der haushaltsrechtlich treffende Begriff ist der des Zuschusses (§ 55 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz, § 112 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung).

Absatz 2 stellt den Aufgabenerweiterungen in § 93 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f und Abs. 4 eine entsprechende Kostentragungsregelung gegenüber. Danach werden die aufgrund der genannten Vorschriften übertragenen Aufgaben nicht im Rahmen der Grundfinanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung, sondern jeweils durch das beauftragende Bundesministerium bzw. Vertragspartner gedeckt.

§ 97

Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin aufgestellt. Der Hauptausschuss stellt den Haushaltsplan fest.
- (2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.
- (3) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgelegt werden.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.
- (5) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung von dem Präsidenten oder der Präsidentin aufgestellt. Die Entlastung obliegt dem Hauptausschuss. Sie bedarf nicht der Genehmigung nach § 109 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

Begründung zu § 100 (Haushalt) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Absatz 1 entspricht § 14 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Entsprechend § 94 lautet die Bezeichnung nun „Der Präsident oder die Präsidentin“.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen § 14 Abs. 2 bis 4 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Durch die Formulierung „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ wird jeweils das zuständige Bundesministerium präzisiert.

Absatz 5 entspricht § 14 Abs. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der Folgeänderung basierend auf § 94.

§ 98

Satzung

- (1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind
1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 90 Abs. 2 und 3) sowie
 2. die Organisation
- näher zu regeln.

(2) Der Hauptausschuss beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

Begründung zu § 101 (Satzung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 101 entspricht der bislang in § 15 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes enthaltenen Regelung. Absatz 2 bestimmt präzisiert als zuständiges Bundesministerium das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

§ 99

Personal

(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten, Beamtinnen und Dienstkräften, die als Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne des § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten und Beamtinnen sind mittelbare Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen.

(2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ernennt und entlässt die Beamten und Beamtinnen des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ausgeübt wird. Das zuständige Bundesministerium kann seine Befugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten und Beamtinnen des Bundesinstituts ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Es kann seine Befugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgengesetzes bleiben unberührt.

(4) Auf die Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.

Begründung zu § 102 (Personal) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Gegenüber der Vorläuferregelung in § 16 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes wird nunmehr durchgehend das Bundesministerium für Bildung und Forschung als das zuständige Bundesministerium genannt.

Absatz 4 entspricht § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die bisherige Regelung des § 16 Abs. 4 Satz 3 entfällt. Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist bei der Einstellung von Personal an Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz wie jeder andere öffentliche Arbeitgeber gebunden. Danach sind bei der Stellenbesetzung allein Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ausschlaggebend. Zu berücksichtigen sind ferner Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Förderung behinderter Menschen. Die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch das Institut ist ohnehin Bestandteil der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zu führenden Rechtsaufsicht (§ 103).

§ 100

Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbezugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Begründung zu § 103 (Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 103 entspricht § 17 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die Aufnahme der Wörter „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ präzisieren den Begriff des zuständigen Bundesministers.

§ 101**Auskunftspflicht**

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die Berufsbildung durchführen, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten. Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(2) Auskunftspflichtige können die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Auskunft ist unentgeltlich zu geben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die dem Bundesinstitut auf Grund des Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, geheim zu halten. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.

Begründung zu § 104 (Auskunftspflicht) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 104 entspricht § 18 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die Änderungen in Absatz 2 dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 102**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, den wesentlichen Inhalt des Vertrages oder eine wesentliche Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig niederlegt,
2. entgegen § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, eine Ausfertigung der Niederschrift nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 14 Abs. 2 Auszubildenden eine Verrichtung überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dienen,
4. entgegen § 15 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Auszubildende nicht freistellt,
5. entgegen § 28 Abs. 1 oder 2 Auszubildende einstellt oder ausbildet,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, die Eintragung in das dort genannte Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt oder
8. entgegen § 76 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Besichtigung nicht oder nicht rechtzeitig gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Begründung zu § 105 (Ordnungswidrigkeiten) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 105 entspricht in seinem Aussagegehalt § 99 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Vorhandene textliche Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

§ 103**Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit**

Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Prüfungszeugnisse nach § 37 Abs. 2 stehen einander gleich.

Begründung zu § 106 (Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

Die Vorschrift entspricht § 108a des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

§ 104

Fortgeltung bestehender Regelungen

(1) Die vor dem 1. September 1969 anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 4. Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlass von Ausbildungsordnungen nach § 4 und der Prüfungsordnungen nach § 47 anzuwenden.

(2) Die vor dem 1. September 1969 erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 37 Abs. 2 gleich.

Begründung zu § 107 (Fortgeltung bestehender Regelungen) – Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3980):

§ 107 übernimmt die Regelungen des § 108 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Als Stichtag wird nunmehr auf den 1. September 1969 abgestellt, den Tag des Inkrafttretens des Berufsbildungsgesetzes von 1969.

§ 105

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 auf zuständige Stellen zu übertragen.

Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4752):

Nach § 104 wird folgender § 105 angefügt:

"§ 105

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 auf zuständige Stellen zu übertragen."

Begründung:

Das Berufsbildungsgesetz behält grundsätzlich das bisher zweistufige Verwaltungsverfahren bei, eröffnet aber den Ländern - wie in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen - die Möglichkeit, die Zuständigkeiten für die Anerkennung der Eignung der Ausbildungsstätte und der Zuerkennung der persönlichen und fachlichen Eignung von Auszubildenden und Ausbildern und Ausbilderinnen sowie die Überwachung der Eignung den zuständigen Stellen zu überweisen.

Die Maßnahme dient im Rahmen der Aufgabenverlagerung von den obersten Landesbehörden zu nachgeordneten Stellen der Verwaltungsvereinfachung. Sie kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die zuständige Behörde über keine eigenen Erkenntnisse verfügt und daher vollständig auf Informationen der zuständigen Stelle angewiesen ist.

Die zuständigen Stellen unterstehen ihrerseits der staatlichen Rechtsaufsicht.